

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

**zur Berücksichtigung der Umweltbelange und
der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
im Aufstellungsverfahren
im Rahmen der Änderung des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

- Anlage 1: Datenblätter zur zusammenfassenden Erklärung – Bewertung der relevanten Änderungen im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans
- Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren

1. Rechtliche Grundlagen

Im Landesentwicklungsplan sind gemäß § 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPLG) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen.

Dabei folgt der Landesentwicklungsplan der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 ROG).

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Weiterhin sind bei der Aufstellung von Raumordnungspläne, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG).

Gemäß § 9 ROG sind der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht eine Stellungnahme abzugeben. Das nähere Verfahren dieser Beteiligung wird durch insbesondere durch § 9 ROG und § 13 LPLG geregelt.

Gemäß § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Dem Landesentwicklungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der die Art und Weise hervorgeht,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und

- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.
- Weiterhin sind darin die Maßnahmen darzulegen, die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zur Überwachung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung des Landesentwicklungsplans resultieren können, getroffen werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die zusammenfassende Erklärung ist gemeinsam mit dem Raumordnungsplan und der Begründung einschließlich einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (§ 10 Abs. 2 ROG).

2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung

2.1 Aufstellungsverfahren und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 19.12.2017 im Rahmen des sogenannten Entfesselungspaketes II beschlossen, ein Änderungsverfahren für den LEP NRW einzuleiten. Anlass für die Änderung des LEP NRW sind insbesondere neue landespolitische Zielsetzungen für die räumliche Entwicklung des Landes sowie einzelne redaktionelle Korrekturen des geltenden LEP NRW. Die Änderung des LEP NRW erfolgt im Rahmen eines konzentrierten Planänderungsverfahrens und betrifft nur einzelne Festlegungen.

Die Landesregierung am 17.04.2018 eine Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zur Änderung des LEP NRW beschlossen und das MWIDE beauftragt, das in § 9 ROG und § 13 LPlG geregelte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen einzuleiten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde am 17.04.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen konnten während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 07.05.2018 bis zum 15.07.2018 zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen. Dazu lagen die Planunterlagen bei der Landesplanungsbehörde und allen Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme aus. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) abrufbar (www.landesplanung.nrw).

Ergänzend dazu wurden ca. 1.000 relevanten öffentlichen Stellen und weiteren Institutionen schriftlich beteiligt (insbesondere die nordrhein-westfälischen Kreise, Städte und Gemeinden, unterschiedliche betroffene Behörden und Einrichtungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, der Nachbarländer und der Nachbarstaaten Niederlande und Belgien sowie ca. 450 weitere Beteiligte, u. a. die im Land Nordrhein-Westfalen vertretenen kommunalen Spitzenverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern,

Landwirtschaftskammern, Verbände aus dem Bereich der Industrie und der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, des Tourismus sowie Naturparke, Energieversorger und Stadtwerke und Verkehrsverbünde).

Im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der Änderung des LEP NRW wurden gut 700 Stellungnahmen abgegeben, darunter ca. 470 Stellungnahmen von öffentlichen Einrichtungen und ca. 220 von Privatpersonen und Firmen.

Darin nicht eingerechnet sind weitere Stellungnahmen, die im Verfahren als Sammel-einwendungen gewertet wurden, insbesondere

- eine Stellungnahme mit ca. 16.000 Unterschriften gegen eine Streichung von Hinweisen auf einen möglichen Nationalpark Senne in Ziel 7.2-2,
- ca. 750 gleichartige Stellungnahmen, die sich für eine weitere Reduzierung des Ausbaus der Windenergienutzung aussprechen,
- ca. 800 gleichartige Stellungnahmen, die sich mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung befassen,
- ca. 330 gleichartige Stellungnahmen, die sich mit dem Sand- und Kiesabbau am Niederrhein auseinandersetzen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen EDV-technisch aufbereitet und die einzelnen Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Zuweisung von thematischen Schlagworten in etwa 2.500 sogenannte „Teilstellungnahmen“ aufgegliedert. Die entsprechend aufbereiteten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden im Sommer 2018 auf der Internetseite des MWIDE zur allgemeinen Information bereitgestellt. Dazu wurden die Stellungnahmen von privaten Personen und Firmen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2018 hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Landesplanungsbehörde hat alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf vorgenommene Änderungen des LEP beziehen und damit Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren, in einer tabellarischen Synopse aufbereitet und mit Erwiderungen der Landesplanungsbehörde zu den einzelnen Teilstellungnahmen versehen, aus denen jeweils hervorgeht, ob und wie die Verwaltung den jeweiligen Anregungen und Bedenken des Beteiligten gefolgt ist und ob sich daraus Änderungen an den Planunterlagen ergeben.

Unterschiedliche Beteiligte haben darüber hinaus auch Anregungen zu Festlegungen vorgetragen, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren. So wurde beispielsweise zu Ziel 6.1-1 erneut Kritik an der Rücknahmeverpflichtung in Satz 4 des Ziels und am Siedlungsflächenmonitoring (insbes. Erhebungsschwelle) vorgetragen und erneut gefordert, die landesweit einheitliche Bedarfsberechnungsmethode nur als Orientierungsrahmen zu verwenden.

Diese oben genannte Synopse mit den jeweiligen Erwiderungen der Landesplanungsbehörde wird ebenfalls auf der Internetseite des MWIDE zur Information der jeweiligen Beteiligten über

den Umgang mit ihrer Stellungnahme sowie zur allgemeinen Information veröffentlicht. Sie ist formal jedoch nicht Teil dieser zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG.

2.2. Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung

Die Landesplanungsbehörde hat parallel zur Erarbeitung des 1. Entwurfs der Änderung des LEP NRW mit der Erarbeitung des Umweltberichts begonnen. Entsprechend § 8 Abs. 1 ROG wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am 21.12.2017 schriftlich beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (sog. „Scoping“).

Den am Scoping-Verfahren beteiligten Stellen wurde dazu ein erster Entwurfstand der geplanten LEP-Änderungen (Stand: 15.12.2017) übersendet. Einzelne Beteiligte am Scoping haben dies zum Anlass genommen, über die erfragten Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrads des Umweltberichts hinausgehend bereits inhaltlich Stellung zu diesem Vorentwurf mit einigen geplanten Änderungen zu nehmen.

Die Stellungnahmen und Hinweise aus der Beteiligung zum Scoping-Verfahren wurden – soweit möglich – bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Scoping-Verfahrens wurde der Umweltbericht erarbeitet und als Teil der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren mit ausgelegt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Ergebnisse des Umweltberichts

Der Umweltbericht, der entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ROG und der Anlage 1 zu § 8 ROG zu dem 1. Entwurf zur Änderung des LEP NRW vom 17.04.2018 erarbeitet wurde, ist das Kernstück der Umweltprüfung.

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG soll die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Da zu dem geltenden LEP NRW bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde, kann die Umweltprüfung im Rahmen der Änderung weitgehend auf die von der Änderung betroffenen Ziele und Grundsätze beschränkt werden.

Weitere methodische Aspekte der Umweltprüfung sind in Kapitel 1.5.1 des Umweltberichtes dargelegt.

Die möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Änderungen des LEP NRW sind im Umweltbericht in Kapitel 2.3 in einheitlichen Prüfbögen und sowie in Kapitel 2.4 zusammenfassend beschrieben und bewertet worden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur sehr allgemein beschrieben werden können. Ursächlich dafür ist, dass die Festlegungen des LEP einen hohen Abstraktionsgrad haben und mit den beabsichtigten Änderungen keine räumlich-konkreten Festlegungen für einzelne Flächen getroffen werden.

Generell ist bei den beabsichtigten Planänderungen für Zwecke der Umweltprüfung nicht ausreichend bestimmbar, wann, auf welchen konkreten Flächen und in welchem Umfang die nachgelagerten Planungsebenen bzw. Planungsträger (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) die Festlegungen des LEP NRW umsetzen werden.

Dementsprechend konnte der Umweltbericht für die von Änderungen betroffenen Festlegungen nur tendenzielle Einschätzungen zu von voraussichtlichen Umweltauswirkungen ohne konkrete Raumbezüge geben.

3.2. Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren

Der Umweltbericht war als Teil der Planunterlagen selbst Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Von den rund 2.500 Teilstellungnahmen lassen sich wenige Teilstellungnahmen unmittelbar dem Umweltbericht zuordnen.

In unterschiedlichen Stellungnahmen wurde unter Bezug auf die Trendeinschätzungen des Umweltbericht Forderungen erhoben, an Festlegungen des geltenden LEP festzuhalten bzw. auf geplante Änderungen zu verzichten oder weitergehende Festlegungen zugunsten des Umweltschutzes aufzunehmen. Dabei wurde teilweise auch der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes kritisch hinterfragt.

Insgesamt wurden zum Umweltbericht jedoch keine Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer grundsätzlich abweichenden Bewertung der Umweltprüfung führen könnten.

3.3 Bewertung der beabsichtigten Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die abschließende Bewertung der beabsichtigten Planänderungen basiert im Wesentlichen auf den **Anlagen 1 und 2**.

In **Anlage 1** werden für die einzelnen, im Rahmen der Umweltprüfung relevanten Änderungen an Festlegungen, die Gegenstand des Änderungsverfahrens des LEP NRW sind, dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden.

Dazu werden in **Anlage 1** zusammenfassend dargelegt,

- die Inhalte der beabsichtigten Planänderungen einschließlich Aussagen, ob ergänzende Anpassungen oder Ergänzungen an den jeweiligen Festlegungen und Erläuterungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens vorgenommen wurden,
- die zusammenfassenden Ergebnisse des Umweltberichtes und die Ergebnisse der Prüfung, ob aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren oder aufgrund der nochmaligen Änderung von Festlegungen Einschätzungen des Umweltberichtes im Rahmen der abschließenden Umweltprüfung zu ergänzen oder zu modifizieren sind,
- ob aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den jeweiligen Änderungen des LEP NRW Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen sind.

Ergänzend dazu hat die Landesplanungsbehörde nach Bewertung aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den beabsichtigten Planänderungen diese in einer tabellarischen Synopse nach thematischen Gesichtspunkten zusammenfassend dargestellt (**Anlage 2**).

Aus der landesplanerischen Bewertung in der rechten Spalte dieser Synopse wird deutlich,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, d. h. ob an den vorgesehenen Planänderungen festgehalten wird oder jeweils Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

4. Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung

- Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens hat zu einzelnen Anpassungen und Ergänzungen der beabsichtigten Planänderungen (Stand: 17.04.2018) geführt. Dabei handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen und Korrekturen sowie um inhaltliche Klarstellungen, auf die in den **Anlagen 1 und 2** näher eingegangen wird.
- Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichtes auch die geplanten Änderungen in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ und zu Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ beschrieben und bewertet worden. Gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018) sind die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 und zu Grundsatz 8.1-9 nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens noch geringfügig geändert bzw. ergänzt worden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 sind unverändert geblieben.
- Hinsichtlich Hinweisen und Anregungen zu Festlegungen des LEP, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren, hat die Landesregierung keine Veranlassung gesehen, den Rahmen eines konzentrierten Planänderungsverfahrens, mit dem nur

einzelne Festlegungen geändert werden sollten, aufzugeben. Dies betrifft beispielsweise Anregungen zur Änderung des Ziels 6.1-1, zumal die dazu vorgetragenen Argumente im Übrigen zum Teil durch die Vergrößerung der kommunalen und regionalen Handlungsspielräume durch den am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass bereits berücksichtigt werden.

- Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertungen aus dem Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens durchgängig nur geringfügigen Planänderungen, die überwiegend redaktionelle Korrekturen oder Klarstellungen beinhalten, führen dazu, dass die Einschätzungen des Umweltberichts unverändert bleiben.
- Danach gehen von den geplanten Änderungen des LEP NRW insgesamt keine Umweltauswirkungen aus, die auf der Planungsebene des LEP räumlich konkret beschrieben und bewertet werden könnten.
- Insoweit lassen sich auf Grund der geplanten LEP-Änderungen auch keine konkret flächenbezogenen kumulativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. einzelne Schutzgüter beschreiben.
- Auch bei summarischer Betrachtung mit anderen Plänen, insbesondere unter Einbeziehung der übrigen, unveränderten Festlegungen des LEP, sind in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des LEP beschreiben.
- Wie bereits im Umweltbericht angelegt, können im Rahmen der abschließenden Bewertung möglicher Umweltauswirkungen aus der Durchführung des LEP folgende tendenziellen Einschätzungen gegeben werden:
 - Durch die geplante Änderung einiger Festlegungen werden insbesondere die kommunalen Spielräume für die Inanspruchnahme von Flächen im raumordnerisch festgelegtem Freiraum erweitert.
 - Auch die Änderung von Festlegungen zur Rohstoffsicherung werden tendenziell dazu führen, dass in den Regionalplänen mehr Flächen als Abgrabungsbereiche festgelegt werden müssen und sich Abgrabungsvorhaben stärker im Raum verteilen und länger betrieben werden. Damit verbunden wird wahrscheinlich auch der Anteil an Flächen im Umfeld dieser Abgrabungen steigen, auf die nachteilige Auswirkungen solcher Abgrabungen einwirken. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein.
 - Die geplanten Festlegungen zur künftigen Nutzung der Windenergie können voraussichtlich dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch bereits im Rahmen der kommunalen Planung der Windenergienutzung in NRW ausreichend Raum zu schaffen.
 - Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 führt seinerseits dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen künftig nur noch dann möglich ist, wenn dieser Bedarf nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Dies führt tendenziell zu einer geringen Inanspruchnahme von Waldflächen

für Windenergieanlagen, schließt sie aber auch nicht aus. Gleichzeitig führt dies aber möglicherweise auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen für die Windenergienutzung.

- Verschiedene Änderungen des LEP werden voraussichtlich zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Fläche“ und „Landschaft“ führen. Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann ggfls. eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.
- Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderungen einzelner Festlegungen sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen. Es ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des LEP NRW Ausführungen zur grundsätzlichen Umweltbeobachtung und zu unterschiedlichen Form des Monitorings in der Landes- und Regionalplanung gemacht wurden, die weiter Bestand haben.
- Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist in der zusammenfassenden Erklärung auch darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
- Solche planerischen Alternativen zu den geplanten Änderungen bzw. auch zu geplanten Streichungen und Neuformulierungen von Festlegungen sind teilweise auch im Beteiligungsverfahren eingebracht worden. Aus Anlage 2 ergeben sich dazu Hinweise, wie entsprechende Überlegungen zu planerischen Alternativen in die Abwägung eingegangen sind.
- Unter Gesichtspunkten der Umweltprüfung mussten nicht zwingend umweltverträglichere Alternativen untersucht werden, da von den geplanten Änderungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen oder auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten, voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ermittelt und bewertet werden konnten.

Anlage 1

**zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren im Rahmen der Änderung des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

**– Bewertung der wesentlichen Änderungen im Rahmen
der Änderung des Landesentwicklungsplans –**

Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Ziel 2-3 legt fest, dass das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden muss sich grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Die im letzten Absatz des Ziels festgelegten Ausnahmen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche wurden erweitert: im regionalplanerisch festgelegten Freiraum können künftig ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, - es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Kultur-, Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt, - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen oder - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Mit einem neuen Ziel 2-4 wird geregelt, dass unberührt von Ziel 2-3, Satz 2, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die geplante Änderung von Ziels 2-3 kann zu stärkeren Inanspruchnahmen oder der Entwicklung von Standorten im Freiraum und voraussichtlich negativen Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung führen. Davon können insbesondere das Umfeld von Ortsteilen unterhalb einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern sowie von bereits bestehenden Betrieben im baulichen Außenbereich sowie auch andere Flächen im Freiraum betroffen sein. Diese Flächeninanspruchnahmen stellen jedoch teilweise Verlagerungen von ohnehin vorhandenen Planungsbedarfen dar, die nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden sind. Von den mit den Verlagerungen von Bedarfen verbundenen „Störeffekten“, die von Siedlungen bzw. ihren Rändern in Richtung der freien Landschaft ausgehen, können fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein, beispielsweise - das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ u.a. durch Beeinträchtigungen von Erholungsräumen, - das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ durch Inanspruchnahme von isoliert im Freiraum liegenden Flächen und Verstärkung von Störeffekten, z. B. der Verkleinerung und Störung bislang unzerschnittener Flächen, - die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ durch zusätzliche Inanspruchnahmen dieser Schutzgüter im Freiraum, - das Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ durch Veränderung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf Sichtachsen, Denkmalbereiche, historischer Kulturlandschaften. sowohl im Bereich gewachsener Ortsränder als inmitten der Landschaft. Einer „Zersiedlung der Landschaft“ wird jedoch dadurch begrenzt, dass die Ausnahmen teilweise auf eine angemessene Erweiterung bestehender Siedlungsansätze (Betriebe und Standorte) beschränkt wird. Die Möglichkeit, solche bereits vorhandenen Siedlungsansätze weiterzuentwickeln, würde weiterhin auch dazu führen, dass für diese Entwicklungen kein zusätzlicher Bedarf in ASB/GIB vorgehalten werden muss und bereits vorhandene baulich entwickelte Standorte im Freiraum nicht infolge von Standortverlagerungen brachfallen oder einer Nutzungsentwertung unterliegen. Für die Festlegungen in Ziel 2-4 trifft ebenfalls zu, dass für die damit ermöglichten Entwicklungen kein zusätzlicher Bedarf in ASB/GIB vorgehalten werden muss.

Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der geplanten Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in **Anlage 2** „*Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren*“ **in der linken Spalte** zusammenfassend dargestellt.

Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in **Anlage 2** „*Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren*“ **in der rechten Spalte** dargestellt.

Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die beabsichtigten Planänderungen (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügig modifiziert und ergänzt. Dabei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und geringfügige Klarstellungen im Ziel 2-3 sowie in den Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 und um eine redaktionelle Anpassung des Titels von Ziel 2-4.

Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Aufgrund der geplanten Änderungen der Festlegungen – einschließlich der nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens ergänzend vorgenommenen Änderungen - lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 „Strukturwandel in Kohleregionen“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 wird ein Auftrag festgelegt, den Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit zu gestalten, um damit Strukturbrüche zu vermeiden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Festlegung bezieht sich auf die Initiierung einer regionalen Zusammenarbeit, aus der sich auf der Ebene des LEP keine Aussagen über mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter treffen lassen.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Erläuterungen zu dem beabsichtigten neuen Grundsatzes 5-4 geringfügig modifiziert und ergänzt. Dies betrifft nur geringfügige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes – einschließlich der nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens ergänzend vorgenommenen geringfügigen Änderungen in den Erläuterungen - lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt
Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Der Grundsatz 6.1-2 „ Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Nordrhein-Westfalen dahingehend umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, wird gestrichen.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Voraussichtlich wird von der Streichung des Grundsatzes insbesondere das Schutzgut „Fläche“ betroffen. Der Grundsatz hat dazu verpflichtet, die Möglichkeit flächensparender Festsetzungen in Bebauungsplänen in die Abwägung einzubeziehen. Allerdings verpflichtet bereits auch § 1a Abs. 2 BauGB die Kommunen, sich bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen auseinanderzusetzen. Da die Festlegung des Grundsatzes 6.1-2 auf der Ebene der Landesplanung nicht weitergehend räumlich konkretisiert ist, sind keine Aussagen zu konkreten räumlichen erheblichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter infolge der geplanten Streichung des Grundsatzes möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Keine.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. In der Tendenz könnte durch eine Erleichterung der Flächeninanspruchnahme das Schutzgut „Fläche“ betroffen sein.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu der Streichung dieses Grundsatzes sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Das Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ wird insoweit geändert, dass die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben, die für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten und industriell geprägt sein müssen, künftig nur noch einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha statt bisher 80 ha haben müssen. Dabei bezieht sich die Größenordnung auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die vorgesehene Änderung von Ziel 6.4-2 könnte evtl. dazu führen, dass die Inanspruchnahme der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zügiger erfolgt. An der grundsätzlichen Bereitstellung dieser Flächen, die bereits einer Umweltprüfung und Abwägung unterzogen wurde, ändert sich mit der Änderung dieser Festlegung jedoch nichts. Räumlich-konkrete Umweltauswirkungen einer möglicherweise frühzeitigeren Inanspruchnahme dieser Flächen sind auf Ebene der Landesplanung jedoch nicht prognostizieren. Für alle betroffenen Standorte wurden im Umweltbericht 2013 erhöhte Konfliktpotenziale für jeweils unterschiedliche Schutzgüter prognostiziert.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden im Ziel und den Erläuterungen (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügige Änderungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügigen Klarstellungen im Ziel und den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 6.6-2 „Anforderungen für neue Standorte“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Änderung des Ziels 6.6-2 werden die Anforderungen an Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete/-bereiche nur noch auf neue Standorte bezogen. Die bisherigen Standortanforderungen bleiben dabei gegenüber dem geltenden LEP unverändert.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Festlegung ist in ähnlicher Weise bereits im bisher geltenden LEP NRW Ziel 6.6-2 enthalten. Durch Ziel 6.6-2 erfolgen Vorgaben für eine freiraumverträgliche Ausweisung und Planung bestimmter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die zu kompakten Siedlungsstrukturen sowie der Vermeidung von Zersiedlung und anderen negativen Umweltauswirkungen beitragen sollen. Neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen können durch eine Freirauminanspruchnahme unterschiedliche Umweltschutzgüter beeinträchtigen (z. B. empfindliche Teile von Natur und Landschaft). Auch Sekundärwirkungen infolge von verkehrlicher Erschließung und der Nutzung dieser Einrichtungen (z. B. durch Verlärmung) sind möglich. Von der Steuerungswirkung des geänderten Ziels gehen tendenziell positive Umweltauswirkungen aus, da mit ihr eine Zersiedlung und die Inanspruchnahme isolierter Freiraumstandorte durch die genannten baulichen Anlagen vermieden werden. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der geplanten Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurde die beabsichtigte Planänderung (Stand 17.04.2018) in den Erläuterungen nochmals geringfügig modifiziert und ergänzt. Dabei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügigen redaktionellen Korrekturen im Ziel und die

aufgrund des Beteiligungsverfahrens erfolgten Klarstellungen in den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Änderung des Ziels 7.2-2 wird der letzte Satz des Ziels insoweit geändert, dass der Truppenübungsplatz durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einen der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist; durch Wegfall des bisherigen letzten Halbsatzes soll dieses Erhaltungsziel jedoch nicht auf die Möglichkeit einer Unterschutzstellung als Nationalpark bezogen werden. Dementsprechend werden auch die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 angepasst.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die bisherige Festlegung zielt darauf ab, Flächen des Truppenübungsplatzes Senne qualitativ so zu sichern, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt. Die naturschutzwürdigen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind bereits jetzt als FFH- und Vogelschutzgebiet gesichert sind und blieben demgemäß auch als Gebiet zum Schutz der Natur weiterhin zeichnerisch festgelegt. Mit der Modifizierung des letzten Absatzes des Ziels 7.2-2 wird jedoch nicht mehr zwangsläufig eine Ausweisung des Truppenübungsplatzes als Nationalpark intendiert. Materielle Verschlechterungen für die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen ergeben sich dadurch jedoch nicht. Auch in ordnungsrechtlicher Hinsicht bleibt die spätere Ausweisung als Nationalpark möglich, da diese – wie das Beispiel des Nationalparks Eifel zeigt – nicht von einer befürwortenden Festlegung im LEP abhängt. Aufgrund der Modifizierung des letzten Satzes des Ziels sind auf der Ebene der Landesplanung insoweit auch keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren ergaben sich im Rahmen der Abwägung keine Anhaltspunkte, das Ziel oder die Erläuterungen dazu zu ändern. In den Erläuterungen erfolgen geringfügige redaktionelle Klarstellungen.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Aufgrund der im Ziel 7.3-1 beschriebenen Nutz- und Schutzfunktionen ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Diese Waldbereiche dürfen ausnahmsweise nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die davon unabhängige Ausnahmeregelung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Wald immer möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird mit der geplanten Änderung des LEP zurückgenommen.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die geplante Änderung des Ziels hebt die Möglichkeit der „privilegierten“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Dies führt zu einem stärkeren Schutz von Waldflächen, im Umkehrschluss möglicherweise aber auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen. Insbesondere in Bereichen mit hoher Walddichte oder stärkeren Restriktionen im Offenlandbereich ist jedoch planerisch nicht ausgeschlossen, dass Waldflächen auch künftig für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurde das Ziel 7.3-1 und die Erläuterungen geringfügig ergänzt. Dabei handelt es sich vor allem um eine einheitliche sprachliche Darstellung und Klarstellung, dass sich die Regelungen des Ziels auf die Waldbereiche bezieht, die in Regionalplänen planerisch festgelegt werden. Damit wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen nochmals stärker betont. Weiterhin wird als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) Satz 2 des Ziels ergänzt sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine

Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren wurde jedoch an der im Rahmen der Planänderung beabsichtigten Streichung des Satzes 4 des Ziels festgehalten.

Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügigen redaktionellen Korrekturen und Klarstellungen im Ziel und den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen. Insoweit lässt sich nur eine Trendeinschätzung treffen, nach der die Änderung der Festlegung zu einem stärkeren Schutz von Waldflächen, möglicherweise aber auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen führt.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 8.1-6 „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ und redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 „Schutz vor Fluglärm“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufgehoben. Mit der geplanten Festlegung werden nun die sechs Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen als landesbedeutsame Flughäfen kategorisiert. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-7, welches dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dient, wird an die Änderung des Ziels 8.1-6 redaktionell angepasst.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Festlegung der landesbedeutsamen Flughäfen bezieht sich auf bestehende Flughäfen. Ihre zeichnerische Darstellung erfolgt wie bisher allein durch ein Symbol. Über tatsächlich zu erwartende Entwicklungen an einzelnen Flughafenstandorten besteht keine Gewissheit. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der Änderung der Zuordnung der Flughäfen bzw. der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen keine Aussagen über konkrete räumlichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die beabsichtigten Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügig modifiziert. Dies betrifft eine Klarstellung (mögliche Fördermöglichkeiten betreffend) sowie eine weitere redaktionelle Korrektur.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügige Klarstellung und die redaktionelle Korrektur in den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 „Energiewende und Netzausbau“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz legen dar, dass die zukunftsichere Gestaltung der Stromnetze neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich machen. Dem soll bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung getragen werden; dazu wird eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig. Aus der geforderten verstärkten Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger lassen sich keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter ableiten. Eine frühzeitige aktive Rolle der Regionalplanung kann allerdings in der Regel immer dazu beitragen, Raumnutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Insoweit kann angenommen werden, dass durch diesen Grundsatz bei einzelnen Planungen Schutzgüter der Umweltprüfung vor beeinträchtigenden Auswirkungen geschützt werden können.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung der Einfügung des neuen Grundsatzes (Stand 17.04.2018).
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unveränderte beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt
Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Änderung sind in den Regionalplänen für die Rohstoffsicherung Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nicht-energetische Rohstoffe künftig als Vorranggebiete und nur noch bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.
Ergebnisse der Umweltprüfung (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Der Wegfall der Konzentrationswirkung könnte zur Folge haben, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte im jeweiligen Planungsraum erhöhen wird. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, ist jedoch nicht zwangsläufig von einer Erhöhung der Abbaumenge auszugehen. Bei einer stärkeren Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum würde sich die Anzahl und der Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen (z. B. durch Lärmemissionen oder Grundwasserabsenkungen im Umfeld von Abgrabungsstandorten), tendenziell erhöhen. Weiterhin könnte sich in den Räumen, in denen keine regionalplanerische Steuerung über die Konzentrationswirkung mehr erfolgt, der „Druck“ auf Flächen mit empfindlichen Nutzungen oder Schutzanforderungen tendenziell erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Dieser denkbaren Entwicklung wird jedoch mit der Festlegung, dass bei besonderen Konfliktlagen Vorranggebiete mit einer Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, entgegengewirkt. Da auf der Ebene der Landesplanung selbst jedoch keine räumliche Konkretisierung einzelner Standorte erfolgt, sind auch mit den geplanten Änderungen keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird die Änderung des Ziels dahingehend modifiziert, dass die Möglichkeit der Regionalplanungsträger, in Regionalplänen Abgrabungsbereiche mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung) festzulegen, nicht auf Gebiete mit „besonderen planerische Konfliktlagen“ beschränkt wird.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren ist das Ziel so modifiziert worden, dass die Entscheidung, ob Abgrabungsbereiche mit oder ohne Konzentrationswirkung festgelegt werden, bei den Trägern der Regionalplanung liegt. Die Einschätzung des Umweltberichts einschließlich der dort getroffenen Trendeinschätzungen bleibt davon jedoch unberührt, insbesondere, weil sich Aussagen über mögliche konkrete Auswirkungen auf die Umwelt erst auf der Ebene der Regionalplanung treffen lassen..

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung der Ziele 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und 9.2-3 „Fortschreibung“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-2 sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen. Gemäß Ziel 9.2-3 hat die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der in Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum wieder herzustellen
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Anhebung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine wird mit einer flächenmäßigen Zunahme von festgelegten Abgrabungsbereichen verbunden sein. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, kann jedoch nicht von einer Erhöhung der tatsächlichen Abbaumenge ausgegangen werden. Es ist jedoch vorstellbar, dass die Anzahl zeitgleich betriebener Abgrabungen steigt und sich die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von aktiv betriebenen Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Da auf der Ebene der Landesplanung jedoch keine räumliche Konkretisierung von Abgrabungsbereichen erfolgt, sind auch mit der geplanten Verlängerung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgt in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 eine geringfügige redaktionelle Anpassung an die Modifizierung des geplanten Ziels 9.2-1.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügige Änderung in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 führt im inhaltlichen Kontakt zu Ziel 9.2-1 nicht dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts verändert werden muss.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Einfügung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 „Reservegebiete“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Änderung sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Mit der geplanten Änderung sollen im Regionalplan die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächen-naher Bodenschätze um Reservegebiete ergänzt werden. Diese Festlegung dient der Versorgung mit Rohstoffen für die nachfolgenden Generationen und erhöht die Planungssicherheit der Abgrabungsunternehmen. Für die Ebene der Regionalplanung gilt, dass diese Reservegebiete selbst noch keine Ziele der Raumordnung darstellen. Da auf der Ebene der Landesplanung keine räumliche Konkretisierung erfolgt, sind auch bezogen auf Reservegebiete keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im Ziel und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Umwandlung des Ziels 10.1- 4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ in einen Grundsatz

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Festlegung bleibt inhaltlich gleich; es ändert sich die Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit dieser Deregulierung wird den Möglichkeiten der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen, die Gestaltung der Energienutzung in den Plänen rechtlich zu regeln. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Änderung der Bindungswirkung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im geplanten Grundsatz und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt
Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Umwandlung des Ziels 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ in einen Grundsatz

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Die Festlegung bleibt inhaltlich gleich; es ändert sich die Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit dieser Deregulierung wird den Möglichkeiten v. a. der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen, die Gestaltung der Energienutzung in den Plänen rechtlich zu regeln. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung – wie bisher schon – nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Änderung der Bindungswirkung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im geplanten Grundsatz und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt
Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Verpflichtung, entsprechende Vorranggebiete festzulegen, besteht auf Grund der geplanten Änderung der Festlegung nicht mehr. Dementsprechend werden auch keine Vorgaben mehr für den Umfang der Flächenfestlegung in den einzelnen Regionen getroffen.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Der Verzicht auf verpflichtende Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten sowie auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung kann dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch im Rahmen der kommunalen Planung, die mit der Änderung dieser Festlegungen gestärkt werden soll, der Windenergienutzung in NRW in substantieller Weise Raum zu schaffen. Unter Bezug auf das EEG-Ausschreibungsverfahren werden die geplanten Änderungen des LEP keinen Einfluss auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland insgesamt haben. Da die Festlegungen auf der Ebene der Landesplanung– wie bisher schon – nicht weitergehend räumlich konkretisiert werden, sind mit der Änderung der Bindungswirkung und dem Verzicht auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung letztlich jedoch keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im geplanten Ziel 10.2-2 und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018). An der Streichung des Grundsatzes 10.2-3 in der geltenden Fassung des LEP NRW wird unverändert festgehalten.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung (Festlegung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz und Streichung des Grundsatzes 10.2-3 in der geltenden Form) führen dazu,

dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert bleibt. Die Änderung ist dazu geeignet, die kommunale Planungshoheit zu stärken und die lokalen Bedürfnisse beim Windenergieausbau stärker zu berücksichtigen. Der Verzicht auf verpflichtende Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten sowie auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung kann dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Mit der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes soll bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Durch größere Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen wird das unmittelbare Wohnumfeld voraussichtlich stärker im Sinne des Schutzgutes „Mensch“ geschützt. Andererseits nimmt mit der beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung die Wahrscheinlichkeit zu, dass in bislang weniger technisch überprägten Landschaften eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen erfolgt, wodurch die Erholungseignung dieser Landschaften beeinträchtigt werden könnte. Tendenziell können auch andere Schutzgüter in weiter entfernten Landschaftsräumen betroffen werden (z. B. Schutzgüter Tiere oder Landschaft). Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die beabsichtigten Planänderungen (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügig modifiziert und ergänzt. Im Ziel 10.2-3 erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber der LEP-Änderungsfassung als notwendige Anpassung, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. In der Erläuterung erfolgt insb. eine redaktionelle Klarstellung, dass die Ausnahme von der 1.500-m-Abstandsregelung für das Repowering von Altanlagen neben Anlagen in bestehenden Vorranggebieten und Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auch für solche Altanlagen gelten soll, die in Vorranggebiete oder eine Konzentrationszonenplanung aufgenommen werden sollen.
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens nur redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen der beabsichtigten Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert bleibt.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Ziels 10.2-5 „Solarenergienutzung“

Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)
Positive Umformulierung des Ziels, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Grundsätzlich kann die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solaranlagen mit Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung verbunden sein, z. B. durch - die Inanspruchnahme von Flächen (Schutzgut Fläche) und mögliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Schutzgut Boden), - die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (auch von historischen Kulturlandschaften), des Erholungswertes der Landschaft für den Menschen sowie den Standort wildlebender Tiere und Pflanzen. Die Formulierung des Ziels (Vereinbarkeit der Standorte „mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan“) und die Beschränkung auf bestimmte Flächen mindert mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern. Aufgrund der räumlich unkonkreten Festlegung sind keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich. Hinweis: Der Umweltbericht ging irrtümlich noch von davon aus, dass auch Standorte in benachteiligten Gebieten gemäß EU-Verordnung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich nicht um besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen oder bedeutsame Flächen für den Naturschutz – und Landschaftsschutz handelt). Da diese Regelung nicht Gegenstand der Planänderung (Stand 17.04.2018) war, wird der Umweltbericht an dieser Stelle korrigiert. Daraus sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt abzuleiten.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018). in den Erläuterungen geringfügige Klarstellungen.

Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens unverändert beabsichtigte Planänderung mit nur geringfügige Klarstellungen in den Erläuterungen führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts im Grundsatz unverändert bleibt. Im Rahmen der abschließenden Bewertung erfolgt eine Korrektur zu den Ausgangsannahmen des Umweltberichts, die in der Einschätzung eher zu geringeren voraussichtlichen Auswirkungen bei Durchsetzung des Ziels führen (keine ausdrückliche Benennung von Standorten in benachteiligten Gebieten gemäß EU-Verordnung).

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des Grundsatzes 10.3-2 „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“

Inhalt und Ziel der Planänderung
Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte für Kraftwerke sollen auch künftig so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden, und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist. Auf die Festlegung von Voraussetzungen von Mindest- bzw. Gesamtwirkungsgraden soll in der Festlegung jedoch verzichtet werden.
Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)
Mit Verzicht auf eine Festlegung von Wirkungsgraden beschränkt sich der Grundsatz auf durch die Raumordnung zu regelnde Belange. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Positivformulierung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.
Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in Anlage 2 „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ in der rechten Spalte dargestellt.
Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten mit Ausnahme einer redaktionellen Korrektur in der Überschrift der Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts im Grundsatz unverändert bleibt.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Änderung des LEP NRW

Zusammenfassende Darstellung zu Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sowie zu ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren

18.01.2019

Hinweise zum Lesen der Synopse

Linke Spalte

In der nachstehenden Synopse werden in der linken Spalte Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen zusammengefasst.

Die eingegangenen Stellungnahmen finden sich auf der Seite <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> unter den nachstehenden Links:

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/institutionen_stg_lep2018.pdf

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/private_stg_lep2018.pdf

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/weitere_stg_lep2018.pdf

Diese Dokumente sind aufgrund des Umfangs ein gesonderter Teil der Vorlage und können im MWIDE, Gruppe VIII B in gedruckter Form eingesehen werden.

Rechte Spalte

In der rechten Spalte stehen als Beschlussvorschläge für die Abwägung durch das Kabinett landesplanerische Bewertungen der entsprechenden Anregungen – wobei die Abwägungen sich auf die betreffenden Originaltexte aus den Stellungnahmen beziehen und nicht nur die zusammenfassende Darstellung der Anregungen. Bei einer Billigung der Kabinettsvorlage im Zuge des Beschlusses zur Ausfertigung der Rechtsverordnung – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages – sind diese somit jeweils ein entsprechendes Abwägungsergebnis.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
--	--

Allgemeine Anregungen und Hinweise	
Konformität mit Raumordnungs- und Landesplanungsrecht Es wird vorgetragen, dass die vorgeschlagenen Änderungen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus gehen würden. Sie würden Grundzüge des gültigen LEP NRW in Frage stellen. Dies werde im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren gehe daher mit dem Raumordnungs- und dem Landesplanungsgesetz nicht konform.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist raumordnungsrechtlich zulässig, im Rahmen von Planänderungsverfahren die Grundzüge der Planung zu ändern - auch gemäß ROG und LPIG NRW.
Geltungsdauer LEP NRW Es wird vorgetragen, dass der LEP ein langfristig angelegter Plan sei, der nicht dafür vorgesehen sei, in jeder neuen Legislaturperiode so grundlegend aus politischem Kalkül geändert zu werden. Es seien mit diesen Änderungen gravierende Auswirkungen mit Blick auf übergeordnete raumordnerische Grundsätze (§ 2 ROG), rechtliche Vorgaben des BauGB (Grundsätze des §1, Inhalte des § 1a und der grundsätzliche Schutz des Freiraums vor Bauvorhaben im Außenbereich) und raumplanerische und naturschutzfachliche/-politische Ziele (insbesondere Nachhaltigkeitsstrategie des Bund, Biodiversitätsstrategie von Bund und Land NRW) verbunden, die für die Ziele der Landesentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung und in diesem mit allen Belangen abzuwägenden Gesamtplan auch zu erfüllen seien. Als ein wesentliches Defizit sei hier beispielhaft die mangelhaft erarbeitete SUP zum LEP NRW zu nennen, welche die Schutzgüter " <i>Boden</i> ", <i>sparsamen Umgang mit "Flächenressourcen"</i> und " <i>biologische Vielfalt</i> " vollkommen unzureichend in die Prüfung eingestellt habe.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist zulässig, den LEP NRW mehrfach und auch grundlegend in verschiedenen Legislaturperioden zu ändern. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Die Grundsätze des ROG und die entsprechenden Belange sind nur in die Abwägung einzustellen und dies ist hinreichend erfolgt. Hier gibt es zum Teil auch sich widersprechende Grundsätze, bei deren Gewichtung der Plangeber einen Abwägungsspielraum hat. Das BauGB richtet sich in den entsprechenden Passagen prinzipiell nicht an die Raumordnung. Hier ist ebenso wie bei den anderen genannten Quellen kein Abwägungsfehler oder Rechtsverstoß gegeben. Auch die SUP ist für die Ebene der Landesplanung und konkret die geplanten Änderungen ausreichend.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum mit Erläuterungen	
Begrüßung der Änderung und Bitte um Definitionen Seitens der kommunalen Spitzenverbände, auf deren Stellungnahme sich auch diverse Kommunen ausdrücklich beziehen, werden die Erweiterungen des Ziels 2-3 begrüßt unter Hinweis auf die bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragene Forderung, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und Flächenerweiterungen zu ermöglichen. Es wird darum gebeten, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung, angemessene Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.
Begrüßung der Änderung IHK NRW, der WHKT und der VFB NW begrüßen die geplanten Änderungen des LEP NRW. Auch für unternehmer nrw stellt die Neuformulierung des Ziels 2-3 eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und -verlagerungen würden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert. Die kommunale Planungshoheit werde mit der Änderung gestärkt. Die nunmehr beabsichtigten Änderungen tragen aus Sicht von unternehmer nrw dazu bei, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schnell und vor Ort zu realisieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Begriffe und Konkretisierungen Aus dem Kreis der Beteiligten wird hinsichtlich des ersten Spiegelstrichs um die Erläuterung/Definition der Begriffe „unmittelbar (...) anschließen“ und deutlich „erkennbare Grenze“ gebeten und um die Festlegung, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit in den Erläuterungen geändert. Um Missverständnisse hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebiete zu vermeiden, wird der bisherige Satz 2 der Erläuterung zum ersten Spiegelstrich gestrichen. Der

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	LEP wird darüber hinaus auch keine „<i>Größenbegrenzung</i>“ enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des ersten Spiegelstrichs greift. Die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich wird nach Satz 1 so ergänzt, dass die Begriffe „<i>unmittelbar anschließen</i>“ und „<i>deutlich erkennbare Grenze</i>“ näher definiert werden.
Erweiterung vorhandener Betriebe Bezogen auf den zweiten Spiegelstrich wird aus dem Kreise der Beteiligten um die Ergänzung der Erläuterung dahingehend gebeten, wann von einer „<i>angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe</i>“ ausgegangen werden kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich um konkretisierende Aussagen zur Thematik der „<i>angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe</i>“ ergänzt.
Benachbarte Ortsteile Es wird aus dem Kreis der Beteiligten der Wunsch geäußert, klarzustellen wann Ortsteile als benachbart gelten, da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen nicht immer einfach abzugrenzen sei.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich um Klarstellungen zur Frage benachbarter Ortsteile ergänzt.
Erweiterung der Ausnahmetatbestände Von NABU, BUND, Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) u.a. wird die Erweiterung der Ausnahmetatbestände abgelehnt, mit den Argumenten, dass der Freiraum zunehmend an Größe und Funktion verliere, die Zersiedelung der Landschaft gefördert werde etc.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung festgehalten, wie sie in Ziel 6.1-1 normiert und von allen nachfolgenden Planungsträgern zu beachten ist. Auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz bleiben unberührt und sind damit weiterhin zu beachten. Ein Ziel ist es u.a. Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden. Im Übrigen gilt weiterhin die Regel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat und nur im Ausnahme (und nicht im

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken.
Ergänzung des zweiten Spiegelstrichs / Ausnahmetatbestandes Zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen regen die kommunalen Spitzenverbände die Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestandes an, durch den es ermöglicht wird, bereits heute gewerblich genutzte Bereiche im Außenbereich nach erfolgter Nutzungsaufgabe weiterhin einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und das Ziel geringfügig ergänzt. Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon „angemessene Erweiterungen“ vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung im Sinne einer raumschonenden Entwicklung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu eine entsprechende Klarstellung..
Weiterentwicklung vorhandener Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Bezogen auf den dritten Spiegelstrich wird aus dem Kreise der Beteiligten um die Ergänzung der Erläuterung dahingehend gebeten, wann von einer „angemessenen Weiterentwicklung“ ausgegangen werden kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Erläuterung zum dritten Spiegelstrich um konkretisierende Aussagen zur Thematik der „angemessenen Weiterentwicklung“ ergänzt.
Ausnahmetatbestand zur Zulässigkeit von Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum zugunsten von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen Die beabsichtigte Einführung des Ausnahmetatbestandes wird in vielen Stellungnahmen begrüßt. In unterschiedlichen Stellungnahme wird begrüßt, dass in Ziel 2-3 eine Ausnahme geschaffen werden soll, die es den Kommunen erlaubt, für nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen	Die Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitplanung zu betreiben. Dies wird insbesondere damit begründet, dass - sich die bisherige Praxis der kommunalen Steuerung bisher bewährt habe, - andernfalls die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten bzw. Sondergebieten erfolgen könnte, wodurch hier eine Konkurrenzsituation zu anderen Flächenbedarfen entstehen würde. In diesem Kontext wird durch einen Beteiligten darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten werde, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (BVerwG, 27.06.1983-4 B 201.82). Das BVerwG habe festgestellt, dass eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist, sie kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.	
Ergänzungen der Ausnahmeregelung zu Tierhaltungsanlagen Es werden in verschiedenen Stellungnahmen Ergänzungen der Ausnahmeregelungen angeregt. Im Einzelnen insbesondere: - dass nicht privilegierte Tierhaltungen nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf der kommunalen Ebene soll es im Rahmen der Bauleitplanung generell möglich sein, einzelfallbezogen nach städtebaulichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umweltbelange (einschließlich der Ergebnisse der Umweltprüfung) geeignete Standorte

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
werden sollen, um solitäre Standorte in der Landschaft zu vermeiden, - dass auf landesplanerischer oder regionalplanerischer Ebene Abstände von Betrieben der Intensivtierhaltung (sowie von Biogasanlagen) zu Wohngebieten definiert werden. - dass für entsprechende Planungen ein Monitoring vorzusehen ist, damit die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen erkennbar werden.	festzusetzen. Dabei sind die erforderlichen Abstände zwischen Tierhaltungsanlagen und Wohngebieten im Rahmen der Anlagengenehmigung nach Fachplanungsrecht festzustellen. Insoweit bedarf es im Landesentwicklungsplan keiner Festlegung oder Erläuterung zur Standortbestimmung von Tierhaltungsanlagen.
Modifizierungen zur Thematik Tierhaltungsanlagen In einzelne Stellungnahmen wird angeregt, hinsichtlich der Ausnahme zu den Tierhaltungsanlagen den Text des Ziels und/oder die Erläuterungen dazu mit dem Ziel der inhaltlichen Klarstellung zu modifizieren bzw. zu harmonisieren. Im Einzelnen gibt es, - den Hinweis darauf, dass man aus der Formulierung der Ausnahmeregelung bzw. der Erläuterungen entnehmen könnte, dass sich die Regelung nur auf die Erweiterungsmöglichkeit bereits bestehender Anlagen handelt und Neuansiedlungen von UVP-pflichtigen Tierhaltungsbetrieben nicht ermöglicht werden, - eine Anregung, den 5. Spiegelstrich im Ziel wie folgt zu formulieren: „... <i>es sich um die Erhaltung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen handelt(...)</i>“, - eine Anregung, den Halbsatz in den Erläuterungen: „<i>die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und</i>“ aus dem Entwurf zu streichen, da dieser Halbsatz zu Unklarheiten führe. Es gäbe Betriebe, die aufgrund bestehender Genehmigungen der Privilegierung unterlagen, bei heutiger Genehmigungslage diese aber nicht mehr erhalten könnten, da sie dann einer UVP Prüfung unterliegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht. In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen. Der Anregung, die Ausnahmeregelung in der Festlegung allein auf Erweiterung bestehender Anlagen zu beziehen, wird insoweit nicht gefolgt.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Ausnahme in Ziel 2-3 für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen In unterschiedlichen Stellungnahmen wird eine Ausnahme in Ziel 2-3 für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitpläne abgelehnt. Dies wird insbesondere wie folgt zusammenfassend begründet: - <i>Mit der Ausnahme im Ziel 2-3 würden der industriellen Landwirtschaft und agrarindustriellen Großprojekten Vorschub geleistet. Der damit verbundene Intensivierungsschub würde kleinbäuerliche Strukturen und eine Wertschöpfung vor Ort behindern sowie die flächendeckende Bewirtschaftung der heimischen landwirtschaftlichen Flächen in Frage stellen. Die Betriebe würden häufig von Inhabern geführt, die keine Verankerung in der Region hätten.</i> - <i>Der höhere Konkurrenzdruck auf landwirtschaftliche Betriebe ließe befürchten, dass eine qualitätsorientierte artgerechte Tierhaltung noch weiter erschwert werde.</i> - <i>Die nicht privilegierten Tierhaltungen seien nicht an vorhandene Futterflächen gebunden bzw. von der heimischen Futtermittelproduktion abgekoppelt, was zu höheren Tierdichten und größeren Mengen an Gülle bezogen auf die Fläche führe. Dies führe zu Problemen mit regional zu hohen Nitratgehalte im Grundwasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre die Ansiedlung von industrieller Massentierhaltung in Gewerbegebieten insofern zielführend, da dort eine Entsorgung von Abwässern über Kläranlagen stattfinden kann und keine Ausbringung auf den Boden mit entsprechender Wirkung auf die Nitratanreicherung im Grundwasser geschieht.</i> - <i>Weiterhin seien höhere Verkehrsaufkommen, Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft und Immissionsbelastungen der Luft zu befürchten.</i>	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird nicht geändert. Vorwegzuschicken ist, dass die derzeit geltende Fassung des Landesentwicklungsplans regelt, dass im Freiraum faktisch keine Bauleitplanung mit dem Ziel der Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Tierhaltungsanlagen möglich ist. Daraus ergibt sich, dass neue gewerbliche Tierhaltungsanlagen nur innerhalb des Siedlungsraums bzw. in hier von den Kommunen auszuweisenden Sondergebieten oder in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden könnten. Den Einwendungen wird inhaltlich nicht gefolgt. Grundsätzlich können auch örtliche Familienbetriebe aus unterschiedlichen Gesichtspunkten und Motiven heraus vor der Entscheidungen stehen, ihre Tierhaltungen z. B. aus Ortslagen heraus zu verlagern so zu erweitern, dass sie aus der baurechtlichen Privilegierung des § 35 BauGB fallen. Insoweit werden mit der Ausnahmeregelung die Entwicklungsperspektiven der heimischen Landwirtschaft insgesamt erweitert. Mit der beabsichtigten Ausnahmeregelung zu Ziel 2-3 werden die nicht privilegierten Tierhaltungen im regionalplanerischen Freiraum auch nicht grundsätzlich zulässig oder begünstigt. Vielmehr wird die Verantwortung der Städte und Gemeinden gestärkt, in eigener planerischer Zuständigkeit im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu entscheiden, ob sie die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen auch außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums bzw. im Außenbereich ihrer Gemeinde schaffen möchten. Die in einigen Stellungnahmen angesprochenen möglichen Probleme der Erschließung, des Umweltschutzes und des Tierschutzes können, soweit relevant, hinreichend auf der Ebene der Bauleitplanung unter

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Einbeziehung der Ergebnisse der jeweils erforderlichen Umweltprüfungen sowie sonstiger fachrechtlicher Bestimmungen abgewogen und entschieden werden.
Legalisierung des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten Zahlreiche Privatpersonen (Bewohner von Ferien- und Wochenendhäuser) fordern, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten uneingeschränkt legalisiert werden solle und kritisieren, dass sich der LEP nicht konstruktiv mit der Problematik auseinandersetze. Bislang könnten Planungsbehörden die bestehenden Instrumente des BauGB nicht nutzen bzw. lehnten diese mit Verweis auf einen derzeit bestehenden Widerspruch zu Zielen der Raumordnung ab (§ 1 Abs. 4 BauGB). In den LEP seien daher Festlegungen aufzunehmen, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 BauGB ermögliche. Dies solle insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht unmittelbar an Allgemeine Siedlungsbereiche, genehmigte Wohnbauflächen oder Wohnbaugebiete angrenzen (isolierte Freiraumlagen). Auch fünf Gemeinden sehen die Notwendigkeit, dass landesplanerische Festlegungen für eine dauerhafte Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten geschaffen werden. Dazu wird angeregt, die im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene <i>„angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter [...] Ferien- und Wochenendhausgebiete“</i> dahingehend zu präzisieren, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt sei, die	Die Ausführungen der Gemeinden und Privatpersonen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Zur Klarstellung erfolgen jedoch eine Ergänzung des Ziels und der Erläuterungen. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Für Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird immer wieder der Wunsch geäußert, sie bauleitplanerisch in Gebiete mit Dauerwohnrecht (Wohngebiete oder Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB) umzuwandeln. Wegen der vorwiegenden Lage dieser Gebiete im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung aber regelmäßig abgelehnt. Denn eine Bauleitplanung wäre dort nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst (insbesondere an die Ziele 2-3 und 6.1-4 des LEP sowie Ziele in den Regionalplänen, die z.B. Gebiete ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern). In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Der Anregung zu einer <i>„umfassenden Legalisierung“</i> des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitze, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet seien und die Erschließung gesichert sei. Eine Gemeinde und einige Privatpersonen sprechen ausdrücklich die Möglichkeit an, die der Bundesgesetzgeber mit § 12 Abs. 7 BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne) geschaffen hat. Diese solle für das Dauerwohnen in Ferien- und Wochenendhausgebiete genutzt bzw. durch die neue LEP-Ausnahme zugelassen werden. Eine Gemeinde schlägt ferner vor, dass die in Ziel 2-4 gebotene Entwicklungsoption für im regionalplanerischen Freiraum gelegene Ortsteile auch für Wochenendhausgebiete gelten solle. Könnten keine neuen Ausnahmen geschaffen werden, würde vorhandener, erschlossener Wohnraum auf Dauer seiner bisherigen Nutzung entzogen. Aus den Reihen privater Beteiligter wurde gar davon gesprochen, dass der LEP keinen Wohnraum „vernichten“, sondern dort erhalten sollten, wo er bereits vorhanden ist. Eine Gemeinde und auch private Beteiligte weisen darauf hin, dass mit einer dauerhaften Wohnnutzung in Ferien- und Wochenendhausgebieten die Inanspruchnahme neuer Freiflächen verhindert werden könne. Zur Begründung des Änderungsbedarfs führen die privaten Beteiligten u.a. weitergehend an: – Ein Erlass der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2008 zu „Dauerwohnen in Erholungsgebieten“ habe keine Lösung gebracht. Denn viele Erholungsgebiete grenzten nicht an ASB und könnten daher nicht in Wohngebiete umgewandelt werden. – Zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete würden bereits seit vielen Jahren entgegen ihrer ursprünglichen Konzeption	bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichtetes Siedlungsentwicklung des LEP zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet bereits, dass schon die deutlich größeren bzw. einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung begrenzt werden. Diese Begrenzung wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäusern dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade von der Ausnahme nicht gedeckt werden. Sie würde keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Zugleich stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Der Bundesgesetzgeber hat in § 12 BauGB mit dem Absatz 7 lediglich eine Klarstellung normiert. Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen auch

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Dies sei mit Duldung oder sogar mit Unterstützung der Gemeinden erfolgt. – Die heutigen Bewohner hätten sich ordnungsgemäß mit Wohnsitz bei der Gemeinde angemeldet und nicht rechtswidrig gehandelt. Melderecht und Baurecht seien hingegen widersprüchlich. – Es bedürfe gerade jetzt einer LEP-Änderung, da eine Dienstbesprechung der Bauordnungsbehörden in 2009 dazu geführt habe, dass Dauerwohnnutzungen untersagt würden. Als Folge befürchte man, das Zuhause oder den „Alterswohnsitz“ zu verlieren. – Stichtagsregelungen zu Nutzungsuntersagungen hätten bereits zu deutlichen Wertverlusten der Häuser geführt sowie Investitionen und Ersparnisse entwertet. Die Häuser ließen sich nicht mehr verkaufen. – Die Ferien- und Wochenendhäuser sollen in voll erschlossenen Wohngebieten (u.a. mit sämtlicher technischer Ver- und Entsorgung, Straßenbeleuchtung, Internet, Busanbindung etc.) liegen. Durch eine Legalisierung entstünden der Allgemeinheit keine weiteren Kosten. – In den Ferien- und Wochenendhausgebiete gebe es geeigneten und bezahlbaren Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt. Die Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung könne daher nicht geplanten Belastungen des angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken. Es wird auf den Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK hingewiesen. – Ferien- und Wochenendhausgebiete hätten in der Regel nicht die notwendige Größe, um im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen zu werden.	Bebauungspläne nach § 12 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein. Ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB kann in Frage kommen, wenn dieser in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil liegt. Die Umwandlung eines Wochenendhausgebietes in Bauflächen/-gebiete, die ein Dauerwohnen ermöglichen, setzt in der Regel die Festlegung eines regionalplanerischen ASB voraus. Schließt das Gebiet unmittelbar an einen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteil an, kann es auch Entwicklungsperspektiven im Rahmen des neuen Ziels 2-4 geben. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist auch in dem Fall erforderlich, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für entsprechende Tourismus- und Freizeitangebote vorhandenen Flächen. Der Erlass zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP NRW von 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen. Bauplanungsrechtlich sind Ferien- und Wochenendhausgebiete sog. „<i>Sondergebiete, die der Erholung dienen</i>“ (vgl. § 10 BauNVO). Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt. Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern um eine bauordnungsrechtlich nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Nutzung. Die illegale Nutzung zum Dauerwohnen führt nicht zu einer Qualifizierung als Wohngebiet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. entsprechende Rechtsprechung des BVerwG). Dem Plangeber liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinden das dauerhafte Wohnen in Ferien- und Wochenendhausgebieten gefördert haben. Es begründet keinen Vertrauensschutz, wenn die Gemeinde oder der Kreis bislang nicht gegen einen rechtswidrigen Zustand eingeschritten sind. Auch liegen dem Plangeber keine Baugenehmigungen für Wohnhäuser in den genannten Wochenend- und Ferienhausgebieten vor, noch sind ihm entsprechende Genehmigungen bekannt. Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Anmeldung des Erst-/Hauptwohnsitzes ordnungsgemäß erfolgt ist. Nach Melderecht hat die Meldebehörde aber nur die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (§ 2 BMG). Dabei ist

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	irrelevant, ob die meldepflichtigen Personen eine Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig dauerhaft bewohnen dürfen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die rechtliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) u.a. in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter) können die Bauaufsichtsbehörden aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. In anderen Fällen können Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bewohner sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Dem Plangeber sind die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfälle erstellten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung. Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den gezahlten Kaufpreisen und getätigten Investitionen heute geminderten Verkaufspreise und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	bestehen können. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich. Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen. Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifiziertem Wohnraum vorrangig besteht. Auch der Wohnungsmarktbericht zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. „Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land“, IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung besteht. Den regionalplanerisch festgelegten ASB liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2.000 Einwohnern zugrunde. Jedenfalls im ländlichen Raum werden für einen ASB ca. 30 – 50 ha erforderlich sein. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden aber in der Regel bezüglich Fläche und Einwohnerzahlen deutlich darunter sowie ebenfalls unter den Flächen- und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	
Zustimmung zum Ziel Die überwiegende Zahl der Beteiligten (v.a. Kreise und Gemeinden) begrüßt ausdrücklich das neue Ziel 2-4 und die damit eröffneten Entwicklungs- und Handlungsspielräume für die Städte und Gemeinden. Gleichzeitig weisen einige Gemeinden darauf hin, dass auch weiterhin eine flächensparende und auf die Hauptortsteile konzentrierte Siedlungsentwicklung wichtig sei und auch weiterhin verfolgt werde.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung des Ziels und Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Eigenentwicklung Mehrere Beteiligte, v. a. Naturschutzverbände, einige Gemeinden, Ratsfraktionen und Privatpersonen lehnen das neue Ziel 2-4 insgesamt ab. Es wird stattdessen gefordert, die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 bezüglich der Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen und die damit verbundene Beschränkung auf die Eigenentwicklung beizubehalten. Besonders häufig wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die mit Ziel 2-4 zugelassenen Entwicklungsspielräume - zu einer erheblichen zusätzlichen Freirauminanspruchnahme, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, - zur Zersiedelung der Landschaft beitragen, - neue Verkehre erzeugen und - einen kostenintensiven Neu- und Ausbau von Infrastrukturen verursachen. Darüber hinaus bringen einige Beteiligte vor, dass Ziel 2-4 die Konzentration der Siedlungsentwicklung in größeren Ortsteilen mit guter Infrastrukturausstattung unterlaufe. Dies verstoße u. a. auch gegen den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Bundes (ROG) verankerten Grundsatz, der besagt, dass die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und auf vorhandene Siedlungen mit bestehender Infrastruktur sowie auf Zentrale Orte auszurichten ist.	Vor diesem Hintergrund ist in Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen - bedarfsgerecht, - an die vorhandene Infrastruktur angepasst und - unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Weiterhin ist in Ziel 2-4 vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Durch diese Vorgabe ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern. Auch die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut erreichbar sind. Dies vermeidet Verkehr und sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.
Ablehnung des Ziels / Wohnbauflächenbedarf Einzelne Beteiligte lehnen Ziel 2-4 ab, weil es nicht geeignet sei, dem hauptsächlich in den Großstädten und den Ballungsräumen bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen und Gewerbeflächen zu begegnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Vorgaben des Ziels 2-4 sind auch dazu geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten weiterzuentwickeln.
Kriterien für die Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich Einzelne Beteiligte regen an, die für die Festlegung eines Ortsteiles als ASB maßgebliche Schwelle von 2.000 Einwohnern flexibler zu gestalten. Statt des starren Einwohnerwerts solle die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerischen Siedlungsraum oder Freiraum stärker auf eine fundierte Analyse der vorhandenen Infrastrukturen der Grundversorgung abstellen. Hierzu wird beispielhaft auf die vom RVR entwickelte Methode zur Klassifizierung von Ortsteilen in ASB, Ortsteile im Freiraum und Streu- und Splittersiedlungen verwiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken und Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5 LPIG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die „Aufnahmefähigkeit“ von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Vor diesem Hintergrund ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 bewusst formuliert, dass den regionalplanerisch festgelegten ASB <u>i. d. R.</u> eine vorhandene <u>oder geplante</u> Mindestgröße von <u>etwa</u> 2000 Einwohnern zu Grunde liegt. Darüber hinaus erlaubt Ziel 2-4 die bewusste Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	sichergestellt wird. Insoweit ist für die Festlegung eines Ortsteils als ASB eine ausreichende Flexibilität gegeben.
Kriterien und Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen Von einzelnen Beteiligten (v. a. Gemeinden) wird bemängelt, dass die in Ziel 2-4 und den zugehörigen Erläuterungen benannten Kriterien und Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zu unbestimmt seien. In diesem Zusammenhang wird vor allem hervorgehoben, dass das in den Erläuterungen enthaltene Kriterium der „Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur“ zu unkonkret sei. Hierzu müsse auch der Begriff der „Infrastruktur“ genauer definiert werden. In einzelnen Stellungnahmen wird weitergehend bemängelt, dass nicht ersichtlich sei, ob und inwieweit auch die vorhandenen Infrastrukturen in benachbarten Ortsteilen mitberücksichtigt werden können.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Über die bestehenden Erläuterungen hinausgehende Konkretisierungen des Kriteriums der „Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur“ sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Unter dem Begriff der „vorhandenen Infrastruktur“ wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur kann z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden.
Gesamtgemeindliche Konzepte für die Entwicklung kleinerer Ortsteile Von einigen Beteiligten (v. a. Gemeinden und Kreise) wird gefordert, dass die in den Erläuterungen zur schlüssigen Begründung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung beispielhaft genannten gesamtgemeindlichen Konzepte als verpflichtender Nachweis vorgeschrieben werden. Erst so sei eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in den kleinen Ortsteilen sicher nachgewiesen. Von jeweils einem Beteiligten wird hierzu vorgeschlagen, die Notwendigkeit der Konzepte in das Ziel bzw. in die Erläuterung aufzunehmen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.
Flächenbedarfsberechnung für die kleineren Ortsteile Im Kontext mit dem neuen Ziel 2-4 sehen mehrere Kommunen die Notwendigkeit, eine eigene Methode zur Flächenbedarfsberechnung	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
für die kleineren Ortsteile einzuführen. Einige der Beteiligten fordern einen Ansatz, mit dem unterschiedlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten flexibel Rechnung getragen werden kann. Mehrere Beteiligte (KSpV und Gemeinden) fordern in diesem Zusammenhang auch die Berücksichtigung gemeindlicher Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken. Zwei Gemeinden fordern, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen. Mehrere Beteiligte (Kreise und Gemeinden) begrüßen demgegenüber, dass die Ortsteilentwicklungen sich am Gesamtbedarf der Gemeinde zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen Bedarfen führen dürfen. Ein Kreis hält es dagegen für erforderlich, auch diesbezüglich ein landesweit einheitliches Modell zu entwickeln, um die Gleichbehandlung aller Kommunen zu gewährleisten.	Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Im Übrigen erscheint es jedoch für das Land NRW insgesamt nicht zielführend, wenn einzelne Kommunen versuchen, (mögliche) Bevölkerungsrückgänge dadurch zu kompensieren, dass sie über unverhältnismäßige Angebotsplanungen Einwohner aus benachbarten Kommunen oder sogar den eigenen Hauptorten abziehen. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und berücksichtigt damit alle Einwohner einer Gemeinde, d. h. auch diejenigen in den kleineren Ortsteilen. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen.
Zuzug in kleinere Ortsteile Eine Gemeinde schlägt vor, dass gegenüber der alten Regelung zum „ortsansässigen Bedarf“ nun klargestellt wird, dass ein Zuzug in kleinere Ortsteile möglich ist. So werde eine zu restriktive Auslegung des Ziels vermieden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Eine ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch mit dem geänderten LEP-Entwurf an der konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten wird.
Wert von Landschaft und Natur Ein Beteiligter beanstandet die Geringschätzung des Wertes von Landschaft und Natur in der Zielformulierung. Es wird vorgeschlagen, das Ziel um den Einschub „...die Landschaftsentwicklung, des Erhalts der der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der für die <i>Leistungsfähigkeit der Natur notwendigen Flächen und Freiräume</i> ,...“ zu ergänzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7) Insoweit ist eine weitergehende Ergänzung der Zielformulierung nicht erforderlich.
Voraussetzungen zur Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich Die KSpV und zahlreiche Gemeinden erachten es insgesamt als sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung geknüpft wird. Sie regen hierzu an, in den Erläuterungen noch eindeutiger herauszustellen, dass es sich bei den benannten Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung um eine beispielhafte Aufzählung handelt und nicht erst das Vorhandensein sämtlicher Einrichtungen gegeben sein muss. Hierzu wird vorgeschlagen, die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas zu trennen und dabei insbesondere das missverständliche „oder“ zwischen Kirche und Supermarkt zu streichen. Eine Gemeinde regt an, in den Erläuterungen zusätzlich vorzugeben, dass es für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ausreichend ist, wenn zwei der beispielhaft genannten Infrastrukturen gegeben sind. Eine weitere Gemeinde fordert insgesamt, die im Ziel enthaltene Bedingung eines „hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebots“ in ein	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen. Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung „umfasst beispielsweise“ erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aus den Stellungnahmen aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus „hinreichend vielfältiges Angebot“ vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
„hinreichendes Infrastrukturangebot“ umzuwandeln, da die Grundversorgung vor Ort beurteilt werden müsse.	unterschiedlichen Einrichtungen umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Auch wenn mit Blick auf die Regelungstiefe des LEP auf die starre Vorgabe einer Mindestausstattung verzichtet wurde (s.o.), legt der Begriff „vielfältig“ nahe, dass für eine Weiterentwicklung zu einem ASB mehr als zwei Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind.
Ergänzungsvorschläge zum Thema Infrastruktur Darüber hinaus wird von den KSpV und mehreren Gemeinden zu den in der Erläuterung enthaltenen Infrastrukturbeispielen angeregt, die Einrichtungen „Arztpraxen“, „Tankstellen“, „Gast- und Versammlungsstätten“ und „Dorfläden“ zu ergänzen. Weitere Beteiligte schlagen in diesem Zusammenhang außerdem vor, die Kriterien „Pfarrheim“ und „eine ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ mit aufzunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner werden „Arztpraxen“ in die Erläuterungen aufgenommen. Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen „Tankstellen“, „Dorfläden“ sowie „Gast- und Versammlungsstätten“ zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention der Zielfestlegung zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sollen diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Das Kriterium „Pfarrheim“ wird ebenfalls nicht in die Erläuterungen übernommen, da es unter dem vorhandenen Begriff Gemeindehaus subsumiert werden kann. Ebenso wird die „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ nicht in den Erläuterungen ergänzt, da diese Erschließung bereits über die Regelungen des BauGB eingefordert ist.
Berücksichtigung der Infrastruktur umliegender Ortschaften Einzelne Gemeinden fordern, in den Erläuterungen zusätzlich klarzustellen, dass auch die Infrastrukturen in umliegenden Ortsteilen mitberücksichtigt werden können.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auch mit Ziel 2-4 wird weiterhin an einer konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten. Ziel 2-4 setzt daher das (zumindest) zukünftige Vorhandensein eines hinreichend vielfältigen Angebotes der Grundversorgung in den Ortsteilen voraus, die zum ASB weiterentwickelt werden sollen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Infrastrukturen in anderen Ortsteilen lässt sich aus dem Ziel nicht ableiten und kann daher auch nicht in den Erläuterungen „klargestellt“ werden. Ortsteile, die auch zukünftig selbst nicht über nennenswerte Infrastrukturen der Grundversorgung verfügen werden, können sich zwar entwickeln, sind aber nicht für eine Weiterentwicklung zum ASB geeignet.
ÖPNV-Anbindung Zwei Beteiligte (KSpV und eine Gemeinde) fordern, dass in den Erläuterungen bzw. im Ziel der Stellenwert des Kriteriums ÖPNV-Anbindung noch stärker hervorgehoben wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung ist mit der in der Erläuterung gewählten Formulierung ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „leistungsfähig“ klarstellend durch den Begriff „regelmäßig“ ersetzt wird. Im Übrigen ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund-, Mittel-, und Oberzentren mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.
Digitales Die ebenfalls in den Erläuterungen genannten „digitalen Angebote“ werden von mehreren Beteiligten grundsätzlich als zeitgemäße	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen werden angepasst.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Reaktion auf den technologischen Wandel befürwortet. Es wird jedoch von den KSpV und einigen Gemeinden kritisch angemerkt, dass - das Kriterium der Breitbanderschließung eher irreführend sei, da es z. B. bei Onlinesupermärkten weniger die Internetgeschwindigkeit, sondern in erster Linie auf die Lieferlogistik ankomme. - durch kommunale Planung nur begrenzt beeinflusst werden könne, inwieweit künftig internetbasierte Lösungen den Wegfall einzelner Angebote vor Ort tatsächlich auffangen können. Daher wird angeregt, die Erläuterungen wie folgt abzuändern: "Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Weitere Details sollten einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.	Zum einen ist in den Stellungnahmen nachvollziehbar dargelegt, dass zusätzlich zu einem Internetzugang – der nicht zwangsläufig als Breitbanderschließung vorliegen muss – je nach Versorgungsangebot weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Insoweit werden die Erläuterungen angepasst und die für Onlinesupermärkte erforderliche Lieferlogistik als Beispiel mitaufgenommen. Um der Anregung Rechnung zu tragen, dass derzeit unklar ist, inwieweit internetbasierte Lösungen den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, wird in den Erläuterungen das Wort „<i>gegebenenfalls</i>“ ergänzt. Entgegen der Anregung wird jedoch das Wort „Zukünftig“ beibehalten. Hierdurch wird herausgestellt, dass die sich abzeichnenden technischen Entwicklungen voraussichtlich erst im Laufe des Planungszeitraums des LEP einen erheblichen Bedeutungszuwachs für Regional- und Bauleitplanung erhalten werden. Die in den Erläuterungen benannten „<i>Onlinesupermärkte</i>“ oder „<i>E-Health-Angebote</i>“ werden ebenfalls beibehalten, da es sich lediglich um Beispiele handelt.
Gesamtgemeindliche Konzepte für die Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem ASB Ein Kreis und einzelne Gemeinden weisen darauf hin, dass die zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB geforderten gesamtgemeindlichen Konzepte im Falle einer Neuarbeitung i. d. R. mit hohem Arbeitsaufwand verbunden seien. Eine ortsteilbezogene Betrachtung reiche aus, wenn gleichzeitig nachgewiesen sei, dass diese Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegenstehe. Zudem solle es möglich sein, dass vorhandene Planwerke wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder integrierte Stadtentwicklungskonzepte berücksichtigt werden können. Gleichzeitig müsse aber auch sichergestellt sein, dass in den Regionen gleiche Beurteilungsmaßstäbe für die gemeindlichen Konzepte angelegt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.
Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	
Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen	
Konkretisierung des Grundsatzes Es wird angeregt, den Grundsatz konkreter zu formulieren. Begründet wird dies damit, dass der Grundsatz und die dazugehörigen Erläuterungen zu vage sind und noch mehr aufgezeigt werden sollte, welche Ziele und Zukunftsperspektiven die Landesregierung in den betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit den dort liegenden Kommunen verfolgt. Hilfreich wäre es, Planungsinstrumente zu nennen und das Augenmerk auf eine noch stärkere Vernetzung des Gesamttraumes, auf die Erarbeitung gesamtheitlicher Planungsvorstellungen sowie auf die Bündelung der regionalen Interessen gegenüber dem Land, dem Bund und der EU zu legen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundsatz wird im Hinblick auf die erforderlichen regionalen Konzepte konkretisiert.
Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 und dies im Rahmen der Änderung des Grundsatzes in ein Ziel / Kohleregionen In einigen Stellungnahmen wird gebeten zu prüfen, ob nicht teilsräumlich für die Kohleregionen eine Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 erfolgen kann und einhergehend der Grundsatz 5-4 als Ziel formuliert werden könne. Begründet wird dies damit, dass dadurch eine echte Sonderstellung begründet werden könne und insofern eine wesentliche Erleichterung bei der planerischen Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen und Wohngebieten raumplanerisch geschaffen werden könne, die den Kohleregionen mehr Bedeutung verleiht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht gefolgt. Mit der LEP Änderung werden die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Insoweit ist eine Befreiung von Ziel 2-3 und 2-4 (neu) nicht erforderlich. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der „ <i>Befreiung</i> “ von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Vor dem Hintergrund der Größe der anstehenden Herausforderungen in den betroffenen Regionen sollte damit die Sonderstellung der Kohleregionen noch mehr gestärkt werden.	
Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbe-Flächen Im Rahmen der Beteiligung ging die Forderung ein, dass zur Vermeidung von Strukturbrüchen kurzfristig Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden sollten, da die derzeit vom Bergbau oder von der Stromerzeugung genutzten Flächen erst mittel- bis langfristig zur Verfügung stehen werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob es möglich wäre, eine konkrete Größenordnung festzulegen. Konkret wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: <i>„Die Zur Gestaltung des Strukturwandels und zur Vermeidung eines Strukturbruches wird den Kohleregionen ein Mehrbedarf an Gewerbeflächen zugestanden“.</i> Vereinzelte wurden auch zusätzliche Wohnflächen angeregt. Begründet wird dies mit dem Argument, dass mit einem ausgeprägten Arbeitsplatzangebot auch zwischen gewerblich geprägten Gebieten und Wohnbauflächen eine gewisse Harmonie bestehen müsse.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 20 bis 25 Jahre verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen.
Keine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete Im Rahmen der Beteiligung wurde erklärt, dass eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete, so wie in den textlichen Erläuterungen gedacht, abgelehnt werde. Dies sei eine Vorfestlegung der Landesplanung und sollte nicht in dieser Konkretisierung erfolgen. Hier sei auch in Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung von Wohn- und Siedlungsräumen freizuhalten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Sonderstellung erfolgt in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Sonderstellung für Brachflächen In einer Stellungnahme wird ausgeführt, dass aufgrund der Flächenknappheit und der schwer oder gar nicht entwickelbaren Brachflächen ebenfalls eine Sonderstellung erhalten sollten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass neben dem Gebiet des RVR auch Teilbereiche des Münsterlandes vom Strukturwandel und vom Ende des Steinkohleabbaus betroffen seien. Ziel solle eine räumlich ausgewogene Stärkung aller Räume sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)
Mindestabstand von Braunkohlentagebauen und Kraftwerken zu Siedlungsflächen Im Rahmen der Beteiligung wurde gefordert, dass gleiche Maßstäbe für Kohle und Windkraft in Bezug auf einen Mindestabstand angesetzt werden sollen. Dies entspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Absicht der Landesregierung bestünde, die Abstandsregelungen für Zukunftstechnologien zu vergrößern. Bereits heute gelten unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) und den zu besiedelten Flächen mit halber Tagebautiefe. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in Bezug auf den LEP und dessen Änderung nicht gefolgt. Mit der LEP-Änderung werden Mindestabstände zu Windenergieanlagen im Grundsatz 10.2-3 neu vorgegeben. Die angesprochene Abstandsregelung für Holzweiler, neben dem Tagebau Garzweiler II, ist der besonderen Betroffenheit dieser Ortslage, die jahrzehntelang von der Umsiedlung betroffen war, begründet. Gänzlich gleiche Abstände sind aber nicht sachgerecht, da immer auf die spezifischen Abstandserfordernisse der jeweiligen Nutzungen abzustellen ist und diese sind nicht bei allen Technologien gleich.
Ausnahmeregelung Flächenbedarfsberechnung Es wird angeregt, eine Konkretisierung des Grundsatzes durch die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur Flächenbedarfsberechnung zu erreichen z. B. die Gewährung eines Sonderaufschlages für die Kommunen im rheinischen Revier.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 20 bis 25 Jahre verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme „nur“ von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	„nur“ zu berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden.
Sicherstellung rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen als Ziel Vortragen wird, dass die Konzepte zur Gestaltung des Strukturwandels insbesondere im Rheinischen Revier die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie den Erhalt der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als klares Ziel formulieren sollten. Es sollte klarer dargestellt werden, dass die Landwirtschaft insbesondere bei der Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier als leistungsstarker Teil der Gesamtwirtschaft in dieser Region mit ihrer den Landschaftsraum positiv prägenden Wirtschaftsweise verstanden wird und dass die Belange der Landwirtschaft bei der Erstellung der Nachfolgekonzepte zu beachten sind. Die Umsetzung der Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft dürften nicht zu Lasten einer nachhaltigen Agrarstruktur erfolgen. Eine nachhaltig leistungsfähige Agrarstruktur setze eine ausreichende Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung der Betriebsstandorte und die Möglichkeit der Erweiterung dieser Betriebe voraus.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Die Regelung der Nachfolgenutzung der Tagebaue und der zukünftigen Flächennutzung im Rheinischen Revier ist die Aufgabe der Regionalplanung. Es ist daher zielführend, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen. Insofern erfolgte keine Regelung im LEP.
Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen / Kraftwerksstandorte Es wurde gefordert, dass die Regelung zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen auch die planerische Sicherstellung der nicht mehr für die Kohleverstromung genutzten Kraftwerksstandorte beinhalten sollte. Dazu solle eine aussagekräftigere Formulierung in die Erläuterungen aufgenommen werden. Denn gerade im Rheinischen Revier seien wesentliche Teile der von Tagebauen in Anspruch genommenen, wieder nutzbar gemachten Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe erst viele Jahre später wieder mobilisierbar. Eine solche Verzögerung sei aber nicht	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen werden um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
hinnehmbar. Daher seien zum einen insbesondere die aktuellen, in den kommenden Jahrzehnten aber zunehmend auch die nicht mehr für die Kohleverstromung genutzten Kraftwerksstandorte planerisch für den Strukturwandel zu sichern.	
Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete Die Landesregierung solle in der textlichen Erläuterung zur Nachfolgenutzung das Augenmerk stärker auf die vom Tagebau betroffenen Randgebiete legen, um damit langfristig planerische und finanzielle Unterstützung zu sichern. Hier würde eine Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung des „Drehbuchs des Zweckverbandes Tagebaufolgelandschaft Garzweiler erwartet werden, z. B. um entsprechende Beteiligungsformate zu finden und über geeignete Plattformen die Menschen in den Regionen ausführlich und transparent zu informieren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt aufgrund des nötigen Konkretisierungsgrades zweckmäßiger Weise die Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Regelung im LEP.
Mindestrücklagensicherung Es müsse des Weiteren gesichert sein, dass etwa durch die Einrichtung von gesicherten Mindestrücklagen der Unternehmen Rückbaumaßnahmen gewährleistet sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Mindestrücklagensicherung ist nicht Regelungsgegenstand des LEPs.
Gleichstellung aller Regionen in NRW In einigen Stellungnahme wird Grundsatz ausdrücklich begrüßt, aber darauf hingewiesen, dass auch ihre (bisher nicht erfasste) Region die Unterstützung/Mitwirkung des Landes bei der Bewältigung des Strukturwandels begrüßen würde. Es wird dementsprechend auch der Vorschlag unterbreitet, im 3. Absatz „Weiterhin wirken wir außer im Gebiet“, das Wort „außer“ zu streichen. Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass regionale Kooperationen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.	Der Anregung wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-2 Grundsatz einschl. Erläuterungen Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" – Streichung	
Zustimmung zur Streichung Ungefähr die Hälfte der sich zu diesem Grundsatz äßernden Beteiligten stimmen der Streichung zu. Viele Beteiligte bestätigen in diesem Zusammenhang auch, dass sie den Grundsatz tatsächlich als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet haben. Gut ein Drittel der Befürworter der Streichung tut dies unter Bezugnahme auf die Begründung in den LEP-Unterlagen, dass das Ziel 6.1-1 sowie die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 ja weiterhin erhalten bleiben. Verschiedene Beteiligte betonen allerdings auch, dass sie es für richtig halten, weiterhin an dem politischen Ziel, Fläche zu sparen, festzuhalten.	Die Ausführungen und damit auch die entsprechende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.
Ablehnung der Streichung Rund die Hälfte der sich zu diesem Grundsatz äßernden Beteiligten, darunter neben Naturschutzverbänden auch viele Kommunen, lehnt die Streichung ab. Sie tut dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen: ▪ Falsches Signal: Fläche sei „endlich“ und Flächensparen sei gerade in einem so dicht besiedelten Land wie NRW erforderlich; ▪ Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (bestätigt in 2018) und des Landes, zu Biodiversitätsstrategien von Bund und Land und zu ROG-, UVPG- und BauGB-Änderungen in 2017; in Bezug auf das ROG werden hier insbesondere die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG angesprochen;	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. ▪ Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Die Auffassung, dass mit der Streichung eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert wird, wird von vielen Beteiligten geteilt. ▪ Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG verankerte gesetzliche Vorgabe missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung wird dazu auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Danach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
▪ Für die Landwirtschaft sei das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen „existenzbedrohend.“ ▪ Hinweis auf IW-Kurzbericht 44.2017 "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land" bzw. auf Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings in 2014 (Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven); ▪ Befürchtung, dass mit der Streichung insbesondere der Eigenheimbau befördert werde, erforderlich sei aber vor allem sozialer Wohnungsbau; erhöhtem Wohnraumbedarf solle durch dichtere Bebauung und nicht durch Eigenheimbau Rechnung getragen werden; ▪ Streichung gefährde die Reaktivierung von Brachflächen und Innenentwicklungspotentialen aufgrund der erleichterten Freirauminanspruchnahme; ▪ Problemverlagerung auf die Kommunen als nachgeordnete Planungsebene, da keine adäquate landesplanerische Unterstützung im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe mehr gegeben sei.	▪ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die übrigen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung ebenfalls berücksichtigt wurden. Dem Plangeber war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut „Fläche“ betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch hier gilt jedoch, dass andere Festlegungen im LEP die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigen (vgl. insbesondere Kap. 7). ▪ Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiterverfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis 2030). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann. ▪ § 1a BauGB gilt auch bei Streichung des Grundsatzes weiter. ▪ Der erwähnte IW-Kurzbericht 44.2017 "<i>Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land</i>" ist bekannt; allerdings kommt auch diese Studie zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen durchaus an Wohnraum mangelt. Die in den Stellungnahmen genannten Gesamtergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf, z. B. von Wohnbauflächen, nichts darüber aus, ob die Flächen insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung – wie oben bereits dargelegt – in dem Wissen getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut „Fläche“

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Über Ziel 6.1-1 wird z. B. anhand der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW betrachtet, wie groß der Bedarf an neuer Wohnfläche voraussichtlich sein wird. Die anstehende Umsetzung des LEP wird darüber hinaus dafür sorgen, dass nach Ziel 6.1-1 für den Planungszeitraum nicht mehr bedarfsgerechte Überhänge von noch nicht in Bebauungspläne umgesetzte Flächenreserven zurückgenommen werden. ▪ Die Unterstützung von sozialem Wohnungsbau (anstelle von Eigenheimbau) ist keine Aufgabe des LEP. ▪ Die Einbeziehung von Brachflächen und Bauflächenreserven > 0,2 ha über das Siedlungsflächenmonitoring in die Ermittlung des Bedarfs bzw. der noch neu auszuweisenden Flächen sorgt bereits für eine vertiefte planerische Auseinandersetzung mit diesen Flächen. Aus Sicht des Plangebers ist damit (nach wie vor) eine "<i>adäquate landesplanerische Unterstützung</i>" "im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauch, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe" gegeben. Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinaus gehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".
Forderung nach Wiedereinführung / Beibehaltung Sehr vereinzelt wird gefordert, den Grundsatz wieder einzuführen und lediglich die Vorgabe von 5 ha zu streichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst einmal ist anzumerken, dass der Grundsatz zumindest bis zum Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW ohnehin gilt. Es geht also nicht um eine Wiedereinführung, sondern um die Frage der Beibehaltung oder Streichung im Änderungsverfahren. Der Grundsatz würde auch bei einer Streichung nur der 5 ha die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erschweren.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Die genannten Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zur flächensparenden Siedlungs- bzw. Baulandentwicklung sowie andere Festlegungen im LEP gewährleisten aus Sicht des Plangebers in ausreichendem Umfang einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Forderung der Festlegung als Ziel Sehr vereinzelt wird gefordert, den Grundsatz wieder als Ziel festzulegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verankerung eines 5 ha- bzw. Netto-Null-Grundsatzes als Ziel im LEP wurde bereits im Rahmen des letzten LEP-Verfahrens u. a. aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken abgelehnt. Der Stellungnahme sind keine Gründe zu entnehmen, warum diese rechtlichen Bedenken mittlerweile obsolet geworden sein sollten. Die Bedenken werden aufrechterhalten.
Befürchtung von Widersprüchen zu einem anderen Ziel/der Gefährdung eines anderen Ziels Ein einzelner Beteiligter befürchtet einen Widerspruch zu Ziel 8.1-6 / eine Gefährdung von Ziel 8.1-7.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entfall eines Grundsatzes kann nicht die Einhaltung der Ziele 8.1-6 und 8.1-7 gefährden, da diese gemäß § 4 ROG zu beachten sind.
Revitalisierungsprogramm Es wird aus dem Kreis der Beteiligten ein durchdachtes Revitalisierungsprogramm des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung gefordert, „da andernfalls keine steuernden Instrumente zur gezielten Flächen- und Regionalentwicklung zur Verfügung stehen“.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber ihr wird nicht gefolgt. Die <i>"Abstimmung eines durchdachten Revitalisierungsprogramms des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung"</i> kann zweckmäßiger Weise nicht Gegenstand des LEP als Raumordnungsplan sein.
Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Erl. zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Zustimmung (zu den mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 als Entwurf beschlossenen Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3) Die überwiegende Mehrheit der Beteiligten, die sich überhaupt zu Ziel 6.3-3 äußern, stimmt den Änderungen in den Erläuterungen zu (oder thematisiert sie nicht weiter).	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Forderung nach Klarstellung bezüglich „unmittelbar anschließend“ an den Siedlungsraum Mehrere Beteiligte fordern eine rechtssichere Klarstellung dahingehend, was genau mit „unmittelbar anschließend“ an den Siedlungsraum gemeint ist bzw. dass Autobahn / Autobahnanschlussstelle / Straßeninfrastruktur, Grünbereiche, Grabenverlauf oder Gewässer den unmittelbaren Anschluss nicht in Frage stellen. Die bisher in den Erläuterungen vorhandene Formulierung sei diesbezüglich nicht ausreichend. Bezüglich der Art und Weise, wie diese Klarstellung zu erfolgen habe, gehen die Meinungen der Beteiligten auseinander: ▪ Klarstellung im Ziel, z. B. durch Ergänzung des dritten Absatzes von Ziel 6.3-3 um einen weiteren Ausnahmetatbestand, oder ▪ Klarstellung in den Erläuterungen. Zur Begründung für die Erforderlichkeit dieser Klarstellung wird auf die nach der Auffassung einiger Beteiligter mangelnde Rechtssicherheit der bisherigen Ausführungen in den Erläuterungen und in diesem Zusammenhang auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 06.02.2018 (Az. 17 K 7176/16) verwiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch „Überspringen“ von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation textlicher Regelungen zu Abgrabungen außerhalb von BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen; Planungsebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass diesbezüglich auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Forderung, den Absatz 2 von Ziel 6.3-3 zu ändern bzw. bestimmte dort verwendete Begriffe zu konkretisieren Weitere Beteiligte fordern über die bisherigen Änderungen hinausgehend: ▪ die Möglichkeit, auch unversiegelte Flächen in Anspruch nehmen zu können (bei Beibehaltung des Verhältnisses von unversiegelter zu versiegelter Fläche) bzw. Ersatz des Begriffs „versiegelte Flächen“ durch "gewerblich vorgenutzte" oder "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche“, mindestens aber die Klarstellung, dass der Begriff "bereits versiegelte Flächen" sowohl voll- als auch teilversiegelte Flächen umfasst; ▪ die Möglichkeit, die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden kurz als GIB-Z bezeichnet, zu erweitern, um für die dort ansiedelnden Betrieben Erweiterungsspielräume zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 zum Änderungsentwurf geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf den Ebenen unterhalb der Regionalplanung. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der „räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern“.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Die Erläuterungen werden aber um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.
Forderung nach Herabstufung von Ziel 6.3-3 zum Grundsatz, mindestens aber Ergänzung des Regelfalls in Absatz 1 / der Ausnahmen in Absatz 3 Aus dem Beteiligtenkreis wird folgende Forderung aufgestellt: ▪ Ziel in einen Grundsatz umwandeln ▪ Ausnahmeregelungen dahingehend überarbeiten, <i>"dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann"</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen werden.
Forderung nach einem Ausnahmetatbestand Umgebungsschutz Aus dem Beteiligtenkreis wird die Forderung nach einem Ausnahmetatbestand "<i>Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen</i>" aufgestellt. Befürchtet wird auch ein Benachteiligung des ländlichen Raums durch Ziel 6.3-3.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragenen Anregung wird nicht gefolgt. Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes: „<i>Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen</i>“ ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Im Übrigen erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, warum Ziel 6.3-3 den ländlichen Raum benachteiligen sollte.
Forderung nach Ergänzung des Regelfalls zur Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte Es wird aus den Reihen der Beteiligten ein weiterer Regelfall angeregt: "<i>Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt.</i>"	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Es ist daher auch nicht richtig, dass die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich ist, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte weitere Ausnahme in Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der <i>„räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern“</i> .
Weitere Ausnahmen und Anwendungserlass In Stellungnahmen werden weitere Ausnahmen als erforderlich angesehen bzw. es wird als erforderlich angesehen, die Ausnahmeregelungen zu novellieren (ohne Spezifizierung welche bzw. wie genau). In diesem Kontext wird Kritik dazu vorgetragen, dass der Anwendungserlass zum LEP zwar zur Klärung strittiger Fragestellungen beiträgt, <i>„aber nicht vollständig darüber aufklären (kann), ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten"."</i> Darüber hinaus wird Kritik Nachweispflichten geäußert, die zu umfangreich seien.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Bedenken wird nicht gefolgt. Aus den beiden Stellungnahmen geht nicht hervor, inwiefern die Ausnahmen nicht ausreichend sind bzw. welche weiteren Ausnahmen aufgenommen werden sollten. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass vom 17.04.2018 zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus den Stellungnahmen) nicht. Es erscheint aber nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Die Nachweispflichten sind sachgerecht.
Weitere Einzelanregungen, die im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 thematisiert wurden Von mehreren Beteiligten wird die Notwendigkeit thematisiert, insbesondere bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Für die Entwicklung dieser Flächen bzw. für die <i>„ökonomische Entwicklung von Brachen“</i> insgesamt wird die Forderung nach ergänzenden Zuwendungen erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt. Es ist sicherlich sinnvoll, für Kraftwerksstandorte unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. Im Übrigen bestehen derzeit im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Weitere Ausnahmen Von einem Beteiligten werden (als Wiederholung der eigenen Stellungnahme aus dem Verfahren der Aufstellung des LEP NRW) weitere Ausnahmen gefordert für ▪ Biogasanlagen, ▪ Tiermastanlagen und ▪ Windkraftanlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt. Zum einen sind über die Änderung von Ziel 2-3 die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und zur Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von Biogasanlagen erweitert worden. Zum anderen sind dem Plangeber in den letzten Jahren keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Anlagen eine Größe erreicht hätten, die eine Regionalplandarstellung erfordern würden. Selbst wenn dies so wäre, wurde mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm oder wie hier Geruchsimmissionen – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Bezüglich Windenergieanlagen ist nach wie vor festzuhalten, dass Ziel 6.3.-3 die regionalplanerische Darstellung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen betrifft. Der LEP trifft im Übrigen spezielle Festlegungen für Gebiete zur Windenergienutzung (s. Kapitel 10.2), die als regionalplanerische Festlegungen für Windenergieanlagen erfolgen als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können.
Flächenaufschlag für besonders betroffene Wirtschaftsräume Ein Beteiligter fordert einen pauschalen Flächenaufschlag von 20 - 30 % bei der Festlegung von GIB für besonders betroffene Wirtschaftsräume, da sich die tatsächlich nutzbaren Flächen bei der Umsetzung dieser GIB in die Bauleitplanung erheblich reduzieren würden („erhebliche Verluste von der (Brutto-) Planung bis zur "Netto-Nutzung"). Dabei wird Bezug genommen auf zwei Studien der IHK Siegen und der IHK NRW zu diesem Thema.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt. Die Ergebnisse der zwei in der Stellungnahme genannten Studien ("<i>Nur rund 57 % der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe "netto" am Ende tatsächlich nutzbar. landesweit sind es 67,5 %.</i>") sind aufgrund des geänderten Untersuchungsdesigns

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	zwischen beiden Studien nicht vergleichbar. In der landesweiten Studie werden keine regionalen Unterschiede konstatiert. Die "Benachteiligung" des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB ist damit nicht nachweisbar. Bezüglich der Anregung zum pauschalen Flächenaufschlag wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden o. g. Studien und dem fehlenden Nachweis einer Benachteiligung des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB die Studien bereits im letzten LEP-Verfahren Anlass dafür waren, den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ursprünglich auf max. 10 % festgelegten Planungs- und Flexibilitätzuschlag auf max. 20 % zu erhöhen. Ergänzend wurden mittlerweile über Erlass die Planungszeiträume bei Regionalplanfortschreibungen von bisher 15 bis 20 Jahren auf 20 bis 25 Jahre erhöht. Dies führt gerade bei Wirtschaftsflächen zu mehr Spielraum, als es isoliert betrachtet die geforderte (weitere) Erhöhung des Planungs- und Flexibilitätzuschlags ermöglichen würde. Der Thematik wurde daher insoweit bereits Rechnung getragen, wenn man als Vergleich den Stand vor dem Erlass heranzieht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei Anwendung der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verwendeten Methode zur Ermittlung neuer Wirtschaftsflächen topografische Flächenverluste bei der Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen entweder über die Trendfortschreibung auch in Zukunft berücksichtigt werden oder erst gar nicht als Reserveflächen angerechnet werden.
Flexiblere Vorgaben für Ausgleichsflächen Ein Beteiligter fordert flexiblere Vorgaben für Ausgleichsflächen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt. Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft über Bauleitpläne erfolgen, wovon bei Industrie- und Gewerbegebieten regelmäßig auszugehen ist, ist über den Ausgleich und den Ersatz nicht nach den Vorschriften des Bundes- oder des Landesnaturschutzgesetzes, sondern nach den Vorschriften des

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach Baugesetzbuch können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen festgesetzt werden: • auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder • an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan. Im Ergebnis kann der Ausgleich und Ersatz daher (im Regelfall) nur in der Gemeinde erfolgen, in der auch der Eingriff erfolgt. Der Vorschlag, Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes umzusetzen, würde letztlich eine Änderung des Baugesetzbuches erforderlich machen. Weiterhin müsste dabei auf die Bereitschaft von Kommunen in den weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes gesetzt werden, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen anderer Gemeinden zu übernehmen. Kurzfristig erfolgversprechender dürfte es sein, wenn die IHK'en als regelmäßig Beteiligte in den kommunalen Bauleitplanverfahren dafür werben, dass die Umsetzung von im Regionalplan dargestellten GIB bei entsprechender Bauleitplanung möglichst effizient erfolgt.
Anreize für interkommunale Gewerbeflächenplanung Ein Beteiligter fordert Anreize für die interkommunale Gewerbeflächenplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt. Im Zusammenhang mit der Anregung, Flächenzuschläge bei interkommunalen Gewerbegebieten zur Regel werden zu lassen, wird in der Stellungnahme selbst nicht erläutert, warum ein Flächenzuschlag in einer Region, in der es tatsächlich schon seit mehr als einem Jahrzehnt übliche Praxis ist, im Regionalplan interkommunale GIB auszuweisen, hilfreich sein sollte. Darüber hinaus wurde der quantitative Rahmen für die Festlegung von neuen GIB in den Regionalplänen insgesamt über die bereits genannte Verlängerung der Planungszeiträume für alle Planungsregionen ausgeweitet.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Erl. zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zustimmung Insgesamt äußern sich zu den Änderungen in diesem Ziel bzw. in den dazugehörigen Erläuterungen nur etwas mehr als 20 Beteiligte. Ungefähr die Hälfte stimmt den Änderungen zu. Einige wenige davon haben noch ergänzende Anregungen (s. u.)	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.
Ablehnung Wie oben erwähnt, äußern sich zu den Änderungen in diesem Ziel bzw. in den dazugehörigen Erläuterungen nur etwas mehr als 20 Beteiligte. Ungefähr die Hälfte lehnt die Änderungen – und dabei insbesondere das Herabsenken des Mindestflächenbedarfs von 80 auf 50 ha – ab, und zwar aus folgenden Gründen: ▪ Großvorhaben: Großvorhaben seien nicht mehr zeitgemäß, stattdessen besser „<i>durchmischte, in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete</i>“; ▪ Größe: Es bestehe kein ausreichender Abstand mehr zu klassischen Gewerbe- und Industriegebieten; in diesem Zusammenhang Verweis auf die geplanten „<i>regionalen Kooperationsstandorte</i>“ im RVR und „<i>zahlreichen Regionalplanänderungen in NRW, bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden</i>“; Kritik an ausschließlicher Betrachtung der Planungsregion Düsseldorf in der bisherigen Begründung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt bzw. die dort vertretenen Auffassungen und Bedenken werden nicht geteilt. ▪ Großvorhaben: Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW die Zahl der für solche Großvorhaben gesicherten Standorte bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert hat. Aus Sicht des Plangebers wird ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben jedoch weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb, z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Im Übrigen wird über Ziel 6.3-3 sichergestellt, dass – wo immer möglich – „<i>in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete</i>“ entstehen. ▪ Größe: Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu „klassischen Industrie- und Gewerbegebieten“ gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) / Synopse auf Seite

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
▪ Abwanderungsgefahr: Es gebe die Gefahr der Abwanderung von Betrieben aus benachbarten kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten. ▪ Die Begründung für die Herabsenkung sei nicht ausreichend: ○ Widersprüchlichkeit: Es bestünde ein Widerspruch zwischen flächenintensiven Großvorhaben zur ansonsten flächensparender Siedlungsentwicklung. ○ Begründung: Es sei nicht ausreichend, dass "<i>eine strukturpolitische Begründung derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet</i>" werde. ▪ newPark: Darüber hinaus werden (erneut) Bedenken zum Standort Datteln/Waltrop bzw. dem Projekt newPark geäußert (u. a. auch zur verkehrlichen Einbindung).	20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der „50 ha-Schwelle“ aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen (im RVR-Gebiet sind z. B. mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %). Der Vergleich mit Regionalplanänderungen in NRW ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht, da die entsprechenden Regionalplanänderungen, „<i>bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden</i>“, mit den Regionalplanänderungen für die vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (zwischen 220 und 330 ha) verglichen werden müssten – und nicht mit tatsächlichen Flächeninanspruchnahmen von gewerblichen Bauflächen. ▪ Abwanderungsgefahr: Den Bedenken wird durch die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 bereits Rechnung getragen. Dort ist klargestellt: „<i>Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen.</i>“ ▪ Widersprüchlichkeit: Es ist nicht widersprüchlich, auf der einen Seite eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung vorzugeben und auf der anderen Seite außerhalb dieses Rahmens vier Standorte für flächenintensive Großvorhaben zu sichern (vgl. o.). ▪ Erarbeitung einer Begründung: Es ist nicht richtig, dass eine über den Anlass für die Änderung (CDU-FDP-Koalitionsvertrag zu newPark) hinausgehende Begründung ausdrücklich nicht gegeben ist, sondern nur auf die derzeitige Erarbeitung einer strukturpolitischen Begründung in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen verwiesen wird. Die Stellungnahme beruht offensichtlich auf

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	einem veralteten Stand der Unterlagen. In den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführlichere Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht. Auch die Ergänzung der Erläuterungen bezüglich der funktionellen Verbindung wird in der genannten Synopse (auf Seite 23) begründet; der in diesem Zusammenhang vorgebrachte Vorwurf, es handele sich hier um eine „Lex newPark“, ist nicht nachvollziehbar und unbegründet. ▪ newPark: Zu den Bedenken bezüglich der Festlegung des konkreten Standortes Datteln/Waltrop als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende LEP-Festlegung (Ziel 6.4-1) bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. ▪ Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären. Im Übrigen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens seit Jahren verstärkt für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet ein.
(Redaktionelle) Änderungen am Ziel Zwei Beteiligte fordern weitergehende Änderungen am Ziel. Diese Änderungsvorschläge sind z. T. eher redaktioneller Art.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Bei den aus den übernommenen Anregungen resultierenden Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Art sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbünden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: Wenn nicht auch beim Vorhabenverbund davon ausgegangen würde, dass sich dieser Verbund nicht auf einen Schlag vollständig ansiedelt, würde die Forderung bezüglich der „ersten“ Ansiedlung keinen Sinn machen. Außerdem wird die bereits in den

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Unterlagen für das beteiligungsverfahren getätigte Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen.
Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen Es wird jedoch auch gefordert, aus dem Regel-Ausnahme-Ziel ein Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen (Großvorhaben / Vorhabenverbund) zu formulieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bei den vorgeschlagenen Streichungen im ersten Teilsatz des zweiten Absatzes handelt es sich nicht um Klarstellungen; hier würde der Wechsel von einem Regel-Ausnahme-Ziel zu einem Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen erfolgen. Den „aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen“ wird aus Sicht des Plangebers mit dem vorhandenen Regel-Ausnahme-Ziel in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dass nach Auffassung der Stadt Datteln "nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße" existieren, steht der Beibehaltung des Regel-Ausnahme-Ziels nicht entgegen, da bei nur noch vier im LEP NRW gesicherten "Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" ja auch nur wenige Vorhaben dieser Größenordnung unterzubringen sind. Durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs wurde die Zugangsschwelle für die Inanspruchnahme dieser Standorte im Übrigen bereits gesenkt.
Ergänzungen der Erläuterungen Einer der Beteiligten fordert umfangreichere Ergänzungen der Erläuterungen um Begriffsdefinitionen und Herleitungen der genannten Mindestflächenbedarfe.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt: Die Erläuterungen werden um einige Aussagen zur Ableitung des Mindestflächenbedarfs für ein Großvorhaben bzw. einen Vorhabenverbund von 50 ha sowie des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund ergänzt. Die darüber hinaus gehenden Anregungen werden jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt: ▪ Die Klarstellung, dass sich die in der Erläuterung zu Ziel 6.4-1 angegebenen 330 ha für Datteln und Waltrop zusammen auf die

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Flächenvorsorge für die räumliche Festlegung beziehen und auch abschnittsweise auf verschiedenen Stadtgebieten und auch innerhalb eines Stadtgebiets unter Beachtung des Ziels 6.4-2 und des Grundsatzes 6.4-3 verwirklicht werden können, ist nicht erforderlich. Die bestehenden Vorgaben für die Entwicklung der 330 ha großen Fläche ergeben sich (nach wie vor) zuallererst aus den zu beachtenden Zielen 6.4-1 und 6.4-2 sowie dem zu berücksichtigenden Grundsatz 6.4-3 des LEP NRW. Weder in den genannten Zielen noch in dem genannten Grundsatz ist vorgegeben, dass die 330 ha „auf einen Schlag“ entwickelt werden müssen; es bedarf daher keiner Ergänzung der Erläuterungen. ▪ Der Begriff des Mindestflächenbedarfs – seien es die 50 ha für Vorhaben und Vorhabenverbünde in der geplanten Endausbaustufe oder die 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes – kann sich nur auf gewerblich nutzbare Bauflächen (im FNP) bzw. entsprechende Baugebiete (im B-Plan) beziehen, da alle Standorte ausweislich der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 regionalplanerisch gesichert sind und sich das dem Mindestflächenbedarf zugrundeliegende Ziel 6.4-2 damit im Wesentlichen an die Bauleitplanung richtet (sieht man von den noch erforderlichen Anpassungen von textlichen Zielen u. ä. im Regionalplan ab). Dies ist auch insoweit konsistent, da in Kap. 6.1 (als dem "Grundlagen"-Kapitel für alle weiteren Unterkapitel von Kap. 6 des LEP NRW) zur Bestimmung des Flächenbedarfs auch auf Bauflächen (im FNP) abgestellt wird. ▪ Dass es sich bei einem flächenintensiven Großvorhaben sowohl um ein einzelnes Großvorhaben als auch um einen Vorhabenverbund handeln kann, steht bereits in den Erläuterungen. Dass der Begriff „flächenintensiv“ dabei durch den Mindestflächenbedarf von 50 ha definiert wird, ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Kontext der derzeitigen Erläuterungen. Eine Klarstellung, wie der Begriff des „Vorhabens“ zu verstehen ist, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, da

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	er als allgemeinverständlich anzusehen ist (und im Übrigen im LEP vielfach verwendet wird). ▪ Durch die bereits gegenüber dem LEP NRW von 2017 erfolgte Ergänzung der Erläuterungen ist der Begriff der funktionellen Verbindung bereits ausführlicher beschrieben bzw. abgegrenzt worden. In der Begründung zu dieser Änderung wird dazu aufgeführt, dass diese Ergänzung deutlich mache, „dass nicht nur ein Chemiapark einen Vorhabenverbund darstellen kann, sondern dass Vorhabenverbünde auch mehrere Branchen abbilden können, sofern der funktionelle Verbund gegeben ist“. Die Ergänzung weiterer Beispiele ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht (mehr) erforderlich. ▪ Eine Klarstellung, dass in einem Vorhabenverbund nicht jeder Betrieb ein produzierender Betrieb sein muss, ist ebenfalls nicht erforderlich, da in Ziel und Erläuterungen an mehreren Stellen entsprechende Hinweise gegeben werden; z. B.: • Im Ziel: Vorgabe, dass die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen erfolgen muss. Das bedeutet umgekehrt, dass alle weiteren Ansiedlungen nicht unbedingt Produktionsbetriebe sein müssen. Allerdings wird auf die Erläuterungen zu dem Begriff der Landesbedeutsamkeit verwiesen, die nahelegen, dass das Thema Produktion eine große Rolle spielen sollte. • In den Erläuterungen u. a.: <i>„Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind.“</i>
Einzelfallentscheidungen der Landesregierung Zwei Beteiligte fordern, in das Ziel die Möglichkeit aufzunehmen, bei Ansiedlungsfragen als Landesregierung „Einzelfallentscheidungen“ treffen zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Im ersten Entwurf des LEP NRW in 2013 war eine solche <i>„Einzelfallentscheidung“</i> in Ziel 6.4-2 enthalten. Diese begegnete in den Beteiligungsverfahren erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere,

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	dass das Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte. Der Kritik wurde Rechnung getragen und die formale Ausnahmevoraussetzung "<i>Einzelfallentscheidung</i>" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Argumente erkennbar, die die damaligen rechtlichen Bedenken gegen eine solche "<i>Einzelfallentscheidung</i>" ausräumen würden.
Anrechnungsfragen zur Fläche Euskirchen/Weilerswist Ein Beteiligter fordert, dass für den Fall, dass keine großflächige Ansiedlung möglich wird, die Fläche Euskirchen/Weilerswist den anderen Kommunen im Kreis Euskirchen nicht als GIB-Fläche angerechnet werden darf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich nicht, ob dieser Hinweis mit einer Anregung zur Änderung von LEP-Zielen oder –Erläuterungen verbunden ist (und wenn ja, welcher). Darüber hinaus würde es Ziel 6.1-1 widersprechend, kommunale oder regional genutzte GIB nicht in die Bedarfsberechnung einzubeziehen.
Kap. 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte	
Zustimmung zur Zieländerung Die Mehrzahl der Beteiligten (v.a. Gemeinden, Bezirksregierungen) begrüßen die geplante Zieländerung im Sinne einer Klarstellung, dass das Ziel nur für neue Standorte gelte und es im Zusammenhang mit Ziel 2-3 nun Planungssicherheit für bereits vorhandene Anlagen sowie Entwicklungsperspektiven an bestehenden Standorten gebe. Ein Beteiligter begrüßt zudem ausdrücklich, dass die Anforderungen für neue Standorte wie bisher beibehalten werden (W-L Landwirtschaftsverband).	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Flexiblere Gestaltung des Ziels für neue Standorte, durch Aufhebung der Siedlungsraumanbindung oder Ergänzung neuer Ausnahmen vor allem für Ferien- und Wochenendhausgebiete Zahlreiche Beteiligte (v.a. Gemeinden, Kreise) fordern eine Flexibilisierung der Steuerung neuer Standorte für Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Das Ziel würde auch in seiner geänderten Fassung touristische Entwicklungen erheblich einschränken. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die geforderte „Ankopplung“ an den Siedlungsraum außer Acht lasse, dass in vielen Regionen des Landes zahlreiche Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner gebe, die unter der „Darstellungsschwelle“ für ASB liegen, und dort nicht selten auch topographische Gegebenheiten eine Entwicklung neuer Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erschwere. Ferner würden Ferien- und Wochenendhausgebiete an touristisch attraktiven Landschaften und abseits allgemeiner Siedlungsbereiche geplant. Um den Anliegen gerecht zu werden, solle die bisherige Siedlungsraumanbindung aufgeben werden. Es wird vorgeschlagen: – Durch eine Zieländerung sollen neue Ferien- und Wochenendhausgebiete auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und somit auch in kleineren Orten (unter 2.000 Einwohnern) möglich sein. In Absatz 2 des Ziels (Ferien- und Wochenendhausgebiete) soll die Einschränkung „unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereiche“ gestrichen und eine touristisch motivierte Textergänzung bspw. wie folgt vorgenommen werden: „<i>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sollen/ sind dabei anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder an Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen oder an bereits vorhandene Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen festgelegt werden/ festzulegen.</i>“ oder eine neue Ausnahme ergänzt werden wie folgt: „<i>Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der Änderungsentwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Anregungen zielen im Ergebnis darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, insbesondere für Ferien- und Wochenendhausgebiete, im regionalplanerischen Freiraum, zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Es wird daher an der grundsätzlichen Siedlungsraumanbindung neuer Standorte festgehalten und es werden keine neuen Ausnahmen vorgesehen. Auch wird das Ziel deswegen nicht in einen Grundsatz umgewandelt. Denn die mit einem Grundsatz verbundene Bindungswirkung (Abwägung) zur Durchsetzung der Standortanforderungen wäre nicht ausreichend. Auch die häufige (Fehl-) Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht eine konsequente landesplanerische Steuerung weiterhin erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen, die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern und eine geordnete, kompakte Siedlungsentwicklung zu sichern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden. Die Bedeutung von Freizeitanlagen, insbesondere für das touristische Angebot wie für die regionale und lokale Wirtschaft, ist bekannt. Mit Blick auf wachsende Ansprüche an den Raum ist jedoch die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<i>unmittelbare Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.“</i> – Auch die anderen neuen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (Ziel 6.6-2, 3. Absatz) sollen zukünftig außerhalb bzw. nicht unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche und in Ortsteilen angesiedelt werden können bzw. es soll auch bei Vorliegen nicht aller Ausnahmevoraussetzungen möglich sein (vgl. Absatz 4 des Ziels). – Das Ziel 6.6-2 solle zu einem Grundsatz umformuliert werden. Begründet wird der Änderungsbedarf auch damit, dass der Tourismusmarkt einem fortlaufenden Wandel unterliege, sich Nutzeransprüche wie Anbieterinteressen veränderten sowie Besonderheiten in den vom Tourismus abhängigen Regionen berücksichtigt werden müssten wie die Bedeutung für die Wirtschaft. Die Ansiedlung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollte sich zudem insgesamt mehr nach den geographischen und kulturlandschaftlichen Voraussetzungen richten und den Interessen der Tourismusbranche Rechnung tragen.	zu begrenzen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Region aufgrund der Standortanforderungen des Ziels wird nicht ausgegangen. Sie wurde auch nicht belegt. Zudem ist der Freiraum aufgrund seiner natürlichen Funktionen vorrangig bestimmten Nutzungen und den Erholungsansprüchen der Allgemeinheit vorbehalten. Wenngleich auch bestimmte Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Tourismuseinrichtungen ihren Zweck im Freiraum am besten erfüllen würden, sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine Bevorzugung rechtfertigen würden. Auch würden sie in isolierter Lage eine typische Erscheinungsform der Zersiedlung des Freiraums darstellen. In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen (u.a. Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an regionalplanerisch bereits festgelegte Freizeitstandorte; neue Freiraumstandorte [außer für Ferien- und Wochenendhausgebiete] ausnahmsweise auch auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen; perspektivisch neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch in im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen nach einer Entwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Ziel 2-4; erstmalig angemessene Weiterentwicklungen für bestehende Freiraumstandorte gemäß der neuen Ausnahme in Ziel 2-3, für regionalplanerisch bereits gesicherte Standorte besteht zudem weiterhin die Möglichkeit der Entwicklung und Erweiterung im Rahmen von Ziel 6.6-2).
Neue Ausnahme für Standorte an Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen Zwei kommunale Beteiligte fordern, dass Abgrabungen und Abgrabungsseen als zusätzlicher Ausnahmetatbestand im Ziel 6.6-2 aufgeführt werden, um deren Nachnutzung durch Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen zu ermöglichen. Zumindest sei	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Unter Brachflächen versteht der LEP insbesondere Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen sowie militärische Konversionsflächen, die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Abgrabungen und

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
unklar, ob Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen als Brachfläche im Sinne des LEP gelten.	Abgrabungsseen gehören wie ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus nicht zu den Brachflächen (vgl. auch Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Da das Ziel für bestimmte Einrichtungen die ausnahmsweise Nutzung von im Freiraum liegenden Flächen in geeigneten Ortsteilen und auf Brachflächen ermöglicht, würden weitergehende Ausnahmen, bspw. für isoliert im Freiraum liegende Abgrabungen, dem Ziel zuwiderlaufen, den Freiraum vor einer weiteren Zersiedlung zu schützen. Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung und der besonderen räumlichen Situation am Niederrhein trägt die landschafts- und freiraumbezogene Folgenutzung ehemaliger Abgrabungsflächen zu einem Ausgleich und zur Akzeptanz des vorhergegangenen Eingriffs bei. Allerdings können an und für Abgrabungsseen bauliche Nutzungen gemäß der Ausnahme in Ziel 2-3 in Frage kommen.
Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in den Ausnahmen von Absatz 4 Zwei Beteiligte (LWK, Direktor der LWK) regen an, die Ausnahmenvoraussetzungen im 4. Absatz um die Bedingung zu ergänzen, dass vorrangig auch der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beachtet bzw. die Belange der Landwirtschaft bei der Inanspruchnahme von Freiraum berücksichtigen werden müssten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Dem Anliegen wird bereits mit den LEP-Grundsätzen 7.5-1 „<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>“ und 7.5-2 „<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>“ hinreichend Rechnung getragen. Sie sind auch bei der Planung neuer Standorte von Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen von der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Klarheit des Ziels, restriktivere Anforderungen für neue Standorte im Freiraum, Ablehnung der Zieländerung Mehrere Beteiligte (Privatpersonen, Regionalratsfraktion) lehnen die Änderung des Ziels ab und sprechen sich dafür aus, die bisherige Festlegung beizubehalten. Sie sei klarer und rechtsicherer. Sie bemängeln Unklarheiten bei der Bedeutung des Begriffs „neue Standorte“ und fordern, dass jeder Standort für Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen „<i>umwelt-, sozial und</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung kann mit Ziel 2-3 (angemessene Weiterentwicklung) Rechnung getragen werden und Ziel 6.6-2 fordert für neue Standorte auch weiterhin eine unmittelbare Siedlungsraumanbindung mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen. Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Auch werden so der

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
zentrenverträglich“ sein sollte. Die Neuformulierung des Ziels impliziere hingegen, dass bestehende Standorte als „<i>umwelt-, sozial und zentrenunverträglich</i>“ akzeptiert würden. Ein Beteiligter (Gemeinde) sieht die Notwendigkeit, dass es nur ausnahmsweise möglich sein sollte, neue Standorte auf nicht genutzten Freiflächen zu realisieren. Dies reduziere auch den Flächenverbrauch.	Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme von noch nicht baulich vorge nutzten Freiflächen begrenzt. An bestehende Standorte können keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden. Der Anregung zur Klarheit wird dadurch gefolgt, dass in den Erläuterungen eine Definition zu „<i>neue Standorte</i>“ aufgenommen wird. Darüber hinaus führen die Änderungen nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.
Freizeiteinrichtung an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen Ein Beteiligter ging davon aus, dass die Möglichkeit einer Anbindung an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus dem Ziel gestrichen werden sollte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel bleibt insoweit unverändert. Es soll im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, auch weiterhin die planerische Möglichkeit geben, dass eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche zu Verfügung steht.
Legalisierung des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten Das Thema wurde von einigen privaten Beteiligten nicht bei Ziel 2-3, sondern bei Ziel 6.6-2 verortet. Dabei wurden teils auch inhaltsgleiche, jedenfalls aber thematisch weitgehend identische Stellungnahmen und Anregungen zu beiden Zielen abgegeben. Eine zusammenfassende Darstellung der Anregungen und Stellungnahmen aller Beteiligten ist daher unter Ziel 2-3 erfolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Gegenstand von Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist die Steuerung von (neuen) Standorten von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete. Ziel 6.6-2 hat daher sachlich einen anderen Anwendungsbereich. Die Legalisierung von Dauerwohnen in Ferien- und Wochenendhausgebieten hingegen ist eine Frage der allgemeinen Siedlungsentwicklung für Wohnbauflächen. Eine zusammenfassende Darstellung der Anregungen und Stellungnahmen aller Beteiligten und ihre Bewertung ist daher auch aus Gründen einer kongruenten Abwägung unter Ziel 2-3 erfolgt. Die häufige (Fehl-) Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht, wie auch die

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Stellungnahmen zeigen, daher auch weiterhin eine konsequente landesplanerische Steuerung dieser Erholungsgebiete erforderlich.
Erl. zu 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte	
Hinweis auf Störfallbetriebe und Umgebungsschutz, Ergänzung der Erläuterungen Einige Beteiligte (u.a. IHK NRW, WHKT) weisen darauf hin, dass es sich bei Freizeitanlagen etc. wegen des Publikumsverkehrs um sog. „schutzbedürftige Nutzungen“ im Sinne der Seveso-III Richtlinie handle. Sollten diese im Anschluss an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) realisiert werden, in den Störfallbetrieben ansässig sind, könnten dies zu Konflikten führen. Deshalb wird angeregt, die Erläuterung bspw. wie folgt zu ergänzen: <u>„<i>Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z.B. aus Immissionsschutzgründen; hierbei ist jedoch der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 mit Blick auf gewerbliche und industrielle Nutzungen mit dort ansässigen Störfallbetrieben besonders zu beachten</i>“.</u>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel bleibt insoweit unverändert. Die Erläuterungen werden ergänzt. Es soll im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, auch weiterhin die planerische Möglichkeit geben, dass eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche zu Verfügung steht. Die Anregung, möglichen Konflikten u.a. mit Störfallbetrieben durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW zu begegnen, wird aber aufgegriffen.
Kapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
Erl. zu 7.1-7 Nutzung von militärische Konversionsflächen	
Bedenken gegen die Streichung der Aussage, dass flächenintensive Anlagen, wie z.B. PV-Anlagen, nur auf versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen In einigen Stellungnahmen wird angeregt, dass auch weiterhin die bisher nicht überbauten oder versiegelten Flächen für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollten. Die Streichung sei dem Naturschutzzweck nicht dienlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung zum Schutz des Klimas und auch aus (regional-) ökonomischen Gründen stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend – wie bereits bisher – zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Zustimmung zur Änderung hinsichtlich versiegelter Flächen In verschiedenen Stellungnahmen wird die geplante Änderung der Erläuterungen unterstützt und darauf verwiesen, dass bei einer Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen immer auch naturschutz- und sonstige fachrechtliche Belange zu prüfen seien. Alle Belange seien dadurch ausreichend gesichert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Kapitel 7.2 Natur und Landschaft	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Naturschutzwürdigkeit und -schutzbedürftigkeit der Flächen des Truppenübungsplatzes Senne In unterschiedlichen Stellungnahmen wird die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 unter Hinweis darauf abgelehnt, dass das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine landesweit hohe Bedeutung für den Naturschutz habe. Der Landschaftsraum "Senne mit	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den LEP anerkannt. Insbesondere ist das FFH-Gebiet DE-4118-301 „<i>Senne mit Stapelager Senne</i>“, welche die naturschutzfachlich wertvollen Flächen

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<i>angrenzendem Teutoburger Wald"</i> mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt gehöre zu den 30 "<i>Hotspots der biologischen Vielfalt</i>" in Deutschland und sei Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt. Damit verbunden habe der Naturraum der Senne eine hohe Schutzbedürftigkeit. Die derzeit noch weitgehend bestehenden Eigenschaften des TUP Senne – insbesondere seine weitgehende Unzerschnittenheit und sein wenig vom Menschen beeinflusster Zustand sei ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung infolge unterschiedlicher Nutzungsinteressen (z. B. auch durch Freiflächenphotovoltaikanlagen) in Gefahr, weshalb die Fläche in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden müsse. In unterschiedlichen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Senne als Nationalpark außerdem ein Projekt von gesamtnationaler Bedeutung und Teil der wenigen Bereiche in der BRD sei, die sich für eine ungestörte Entwicklung eignen.	des Truppenübungsplatzes Senne und benachbarte Gebiete des Truppenübungsplatzes abdeckt, im LEP zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass dieses Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Ausweisung des o. g. FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401 „<i>Senne mit Teutoburger Wald</i>“ gewährleistet. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.
Schutzbedürftigkeit der Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die Senne der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großer Teile der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold sei. Zurzeit gäbe es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TUP Senne, so dass eine strikte und dauerhafte Sicherung des TUP Senne auch aus dieser raumordnerischen Aufgabe heraus dringend geboten sei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Die Stellungnahmen beschreiben die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz, die sich aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändern wird. Der dortige Regionalplan stellt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.
Nationalparkausweisung als weitreichendste und konsequenteste Unterschützstellung von Flächen für den Naturschutz	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Unterschiedliche Stellungnahmen leiten aus der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Senne bzw. von Teilen des Truppenübungsplatzes Senne ab, dass im LEP auch weiterhin die Ausweisung als "Nationalpark" angestrebt bzw. festgelegt werden sollte. Der Nationalpark sei in Deutschland die weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz, mit der naturschutzfachlich wertvolle Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen werden könne. Nach Ansicht einzelner Beteiligter erfordere dies auch, dass auf der Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für den nach § 22 Abs. 1 BNatSchG ggf. erforderlichen Umgebungsschutz zu erhalten sind, d.h. dass in der Umgebung des TUP Senne alle raumbedeutsamen Planungen wie z. B. Gewerbe-, Industriegebiete oder Windparks zu unterlassen wären, die sich negativ auf den Schutzzweck eines zukünftigen Nationalparks Senne auswirken könnten.	Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Ausweisung des o. g. FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ gewährleistet. Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt bereits ein Umgebungsschutz, bei dem nicht nur innerhalb dieser Gebiete liegende Projekte und Pläne auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen. Da Raumordnungspläne selbst keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes festlegen, kann aus Festlegungen des LEP oder eines Regionalplans auch kein entsprechender Umgebungsschutz abgeleitet werden.
Sicherung der Festlegung und Option der Ausweisung eines Nationalparks wegen bevorstehender Beendigung der militärischen Nutzung In verschiedenen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass ein Abzug des britischen Militärs bevorstehe und die Stärke der Bundeswehr reduziert würde. Deshalb bestände die dringende Notwendigkeit, die Flächen des TUP Senne für den Naturschutz durch Ausweisung eines Nationalparks oder Aufrechterhaltung der Option für die Ausweisung eines Nationalparks im LEP zu sichern. Verschiedene Stellungnahmen weisen darauf hin, dass eine Ausweisung als Nationalpark mit einer gleichzeitigen militärischen Nutzung vereinbar ist. In diesem Zusammenhang weisen verschiedene Akteure darauf hin, dass die geplante Änderung des LEP der derzeit noch gültigen Beschlusslage des Landtages NRW widerspräche. In den Jahren 1991 und 2005 wäre bei den damals gefassten Landtagsbeschlüssen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
einstimmig das Ziel festgelegt worden, einen Nationalpark auf dem Truppenübungsplatz Senne auszuweisen. Andere Akteure sprechen sich dafür aus, dass eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark erst nach Abzug der Briten erfolgen und nach entsprechender politischer Willensbildung unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben müsse. Weiterhin wird in unterschiedlichen Stellungnahmen angeregt, dass die Senne bereits während des laufenden Truppen-Betriebs als Modellprojekt in der von der Bundesregierung geschaffenen Tranche 4 als Nationales Naturerbe realisiert werden sollte.	Auch Fragen der Einbeziehung des Truppenübungsplatzes Senne in das Programm des Nationalen Naturerbes werden nicht im Rahmen des LEP entschieden bzw. hängen nicht von einer LEP-Festlegung ab.
Wertschöpfung durch einen Nationalpark In verschiedenen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass mit der Ausweisung eines Nationalparks Senne hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten für den ostwestfälischen Tourismus zu erwarten seien. Ein Nationalpark Senne würde zu einer erheblichen Wertschöpfung sowohl im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus als auch im Bereich von Wirtschaft und Gewerbe führen und Möglichkeiten des Naturerlebens eröffnen. Neben diesem Impuls für die weitere Regionalentwicklung würde ein Nationalpark Senne das Image der Region nicht nur landes- und bundesweit, sondern auch international schärfen. Derzeit fehle für das Gebiet der Senne Planungs- und Investitionssicherheit, die gerade im Bereich der Folgenutzung der Konversionsflächen und der damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten in den umliegenden Kommunen, z.B. für Investitionen in den Tourismus für Hotellerie und Gaststättengewerbe gegeben sein sollten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten und Möglichkeiten des Naturerlebens hängen letztlich nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.
Rückhalt des Projektes „Nationalpark Senne“ in der Bevölkerung In verschiedenen Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass das Projekt "Nationalpark Senne" einen überragenden, parteiübergreifenden Rückhalt in der Bevölkerung genieße. Dazu wird insbesondere auf eine Umfrage eines Meinungsforschungsinstituts	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird jedoch nicht gefolgt. Ungeachtet der Tatsache, dass der Truppenübungsplatz auch weiterhin militärisch genutzt wird und damit für die Ausweisung eines Nationalparks

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
vom Juni 2018 verwiesen, nach der 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW und 75 % Prozent in der Region OWL den Nationalpark Senne wünschen	nicht in Betracht kommt, ist die Landesregierung der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche hinreichend breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass die Mehrheit der Anrainerkommunen und -kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt und die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder diese erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung als möglich ansieht.
Umgebungsschutz zu Störfallbetrieben bei naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen In einigen Stellungnahmen wird angeregt, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist.	Der Anregung wird durch Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Rechnung getragen.
Weitere Anregungen zur Änderung des Ziels 7.2-2 In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt, im LEP das Instrument des Vertragsnaturschutzes im Sinne von § 3 (3) BNatSchG zu stärken.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da das Instrument des Vertragsnaturschutzes bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 angesprochen ist.
Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
Streichung der Festlegung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden Die zahlreichen Stellungnahmen, die sich gegen diese Änderung aussprechen, begründen ihre Ablehnung vor allem mit der starken künftigen Einschränkung der Möglichkeiten zur Errichtung von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2,

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Waldflächen könnten zudem nicht mehr pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, dies hätten die jüngsten Gerichtsurteile bestätigt.	um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.
Zustimmung In zahlreichen Stellungnahmen wird die Änderung des Plansatzes und die damit verbundene Intention der Landesregierung begrüßt, den Wald nicht mehr grundsätzlich für die Windenergienutzung zu öffnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Altfallregelung In einigen Stellungnahmen wird angeregt, im Hinblick auf Windenergieanlagen im Wald eine „Altfallregelung“ für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LEP NRW bereits geltende Regional- und Bauleitpläne einzuführen. Die Anregung, diesen einen Bestandsschutz zukommen zu lassen, erfolgt zum einen im Hinblick auf die mit der Änderung des LEP notwendig werdenden Verfahren zur Anpassung von Regional- und Bauleitplänen. Diese gestalten sich aufgrund des sehr kontrovers diskutierten Themas Windenergieausbau seit Jahren als sehr schwierig und langwierig. Zum anderen erfolgt dies Anregung aber auch vor dem Hintergrund, dass etwaige Entschädigungsansprüche für Planungsaufwendungen und für Grundstückswertminderungen von Seiten der Kommunen, Grundstückseigentümer und Investoren nicht gänzlich ausgeschlossen seien.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Dieser Anregung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen. Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein. Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präcedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.
Erl. zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
Forderung nach einer Klarstellung zu den Voraussetzungen der Waldinanspruchnahme Einige Stellungnahmen werfen die Frage auf, anhand welcher Kriterien der geforderte Bedarfsnachweis für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen erfolgen kann und welche Auswirkung die Änderung auf bestehende Regionalpläne und Flächennutzungspläne hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich in planungsrechtlicher Hinsicht insb. aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, sofern die generelle Privilegierung in § 35 BauGB eingeschränkt werden soll. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab. Bei bestehenden Regionalplänen und Flächennutzungsplänen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Zielkonformität zum LEP besteht.
Kapitel 8.1 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Zustimmung zur Änderung des Ziels dahingehend, dass auch die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze als landesbedeutsam eingestuft werden In zahlreiche Stellungnahmen, vielfach von kommunaler Seite, wird der Änderung zugestimmt. Begründet wird dies u. a. mit der Aufhebung von Benachteiligungen bzw. besseren Entwicklungschancen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Änderungen des Entwurfs erfolgen insofern nicht.
Ablehnung der Änderung des Ziels; Beibehaltung der bisherigen Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen Es wird vorgetragen (Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg/Privaten), dass kleine Flughäfen wie zum Beispiel der Paderborn-Lippstadt Airport oft defizitär und eine Last für Anteilseigner seien (in diesem Fall der Kreis Gütersloh mit 8%). Millionenschwere Investitionen oder gar eine Erweiterung eines Flughafens in dieser Größenordnung seien kritisch zu betrachten. Infolge dessen genüge eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen betreffenden Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen sechs Flughäfen, für die auch in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bestehen, als landesbedeutsam eingestuft werden.
Ablehnung der Änderung des Ziels, weil ein Ausbau der ehemals regionalbedeutsamen Flughäfen befürchtet wird und sich nur Flughäfen weiterentwickeln sollten, die eine übergreifende Bedeutung für die Mobilität haben In einige Stellungnahmen von Kommunen und Privaten wird angeführt, dass in NRW vorzugsweise die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung haben und sich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen betreffenden Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Für die in

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
entsprechend entwickeln sollten. Der Bedeutung und dem Entwicklungsspielraum am Standort Dortmund (DTM) angemessen, sollte die bisherige Regelung über eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen im LEP NRW weiterhin Bestand haben, um so das Wettbewerbsstreben durch zusätzliche Angebotsmaßnahmen durch die Flughäfen zu regulieren. Die geplante Streichung stehe daher im Widerspruch zu der bisherigen Funktionsteilung und dem möglichen Verlust, auf die darunterliegenden Planungsebenen signalgebend einzuwirken. Auch wird mehrfach darauf verwiesen, dass die kleineren Flughäfen teilweise defizitär wirtschafteten und dies nicht durch eine Aufwertung zum landesbedeutsamen Flughafen unterstützt werden sollte. Die Flughäfen in NRW hätten, wie aus den jeweiligen Statistiken zu entnehmen ist, einen unterschiedlichen Stellenwert im internationalen Luftverkehrsnetz.	Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.
Ablehnung der Änderung des Ziels, weil ein Ausbau der ehemals regionalbedeutsamen Flughäfen befürchtet wird und damit eine weitere und stärkere Belastung durch Fluglärm insbesondere im Umfeld des Flughafen Dortmund In einigen Stellungnahmen von flughafennahen Gemeinden und von Fluglärm betroffenen Bürgern bzw. einer Bürgerinitiative wird die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung den ehemals regionalbedeutsamen Flughäfen ein deutlich größeres Entwicklungspotenzial einräumt. Eine damit verbundene Steigerung der Anzahl der Flugbewegungen an den heute regionalbedeutsamen Flughäfen würde für mehr Menschen in NRW eine Zunahme des Fluglärms bedeuten. Grundsätzlich sei eine Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen erforderlich, um die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur im Luftverkehrsbereich sachgerecht steuern zu können. Mit der Änderung des Zieles 8.1-6 werde die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Bei den in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen handelt es sich um solche, für die Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt sind. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
planerische Steuerung zurückgenommen. Es sei nicht erkennbar, welche Abwägungsgründe für die Änderung des Zieles 8.1-6 sprächen. Eine Zunahme des Fluglärms wäre insbesondere durch den Ausbau des Dortmunder Flughafens zu befürchten. Seit Jahren bestehe beim Flughafen Dortmund der Wunsch nach einer Verlängerung seiner Start- und Landebahn (um größere Maschinen abfertigen zu können), sowie einer Erweiterung der Betriebszeiten. Dies würde eine deutlich höhere Belastung durch Fluglärm bedeuten. Zudem lägen die Einflugschneisen des Flughafen Dortmunds im Gegensatz zu den anderen Flughäfen in einem dicht besiedelten Gebiet. Es wären also sehr viele Menschen von zusätzlichem Fluglärm betroffen. Eine Aufwertung des Flughafens Dortmund zum landesbedeutsamen Flughafen würde durch die Verlängerung der Flugzeiten zu einer zusätzlichen Belastung für die Betroffenen führen und auch einen negativen Effekt auf den Wert ihrer Immobilien haben. Auch sollte zunächst erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stamme. Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafenetz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert. Unter diesen Zielesetzungen sollte eine überarbeitete Luftverkehrskonzeption für NRW erarbeitet werden.	Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung. Insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen. Grundsatz 8.1-10 legt bereits einen Schwerpunkt auf die Verkehrsträger Schiene und Binnenschifffahrt für den wachsenden Güterverkehr. Ziel 8.1-11 legt bereits fest, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Nahverkehr wahrnehmen kann und dass zur Erschließung der Sädtereion der Rhein-Ruhr der RRX zu verwirklichen ist. Grundsatz 8.1-4 fordert die Berücksichtigung einer planerischen Flächenvorsorge für Trassen und funktional zugeordnete Flächen für ein Transeuropäisches Verkehrsnetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Bedarf an schnellen und transnationalen Verkehrsverbindungen per Flugzeug besteht. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP ausgewogen auf den Bedarf an den verschiedenen Verkehrsträgern ausgerichtet; ein Bedarf an Neubau von Flugplätzen wird derzeit nicht gesehen; dem Bedarf an neuen Trassen für den Schienenverkehr wird mit dem entsprechenden Ziel 8.1-11 Rechnung getragen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Erl. zu 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Luftverkehrskonzept und Förderungsmöglichkeiten - Klarstellung In der Stellungnahme der Bezirksregierungen wird eine klarstellende Formulierung angeregt, wonach sich der LEP NRW auch weiterhin die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Regelungen in der jeweiligen Luftverkehrskonzeption zu eigen macht. Darüber hinaus sei die Formulierung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 Absatz 3 <i>"über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden"</i> missverständlich. Es sollte klargestellt werden, dass etwaige Ansprüche auf eine Förderung aus anderen Gründen durch die LEP NRW-Änderung nicht ausgeschlossen werden."	Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen weicht Ziel 8.1-6 vom derzeitigen Luftverkehrskonzept des Landes ab. Es ist beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten. Ein unmittelbarer Bezug zum Luftverkehrskonzept wird nicht hergestellt, um Widersprüche zu vermeiden. Zur Klarstellung wird der Anregung bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten gefolgt.
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
Keine Ausweisung von Wohngebieten in der erweiterten Lärmschutzzone Eine einzelne Stellungnahme (Flughafen Dortmund) fordert, dass in der den Schutzzonen des Fluglärmschutzgesetzes (FlulärmG) vorgelegerten, erweiterten Schutzzone die für die Bauleitplanung verantwortlichen Kommunen nicht nur verpflichtet werden sollen, in Bauleitplänen einen nachrichtlichen Hinweis aufzunehmen. Ihnen sollte grundsätzlich vorgegeben werden, in diesen Bereichen keine allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebiete festzulegen.	Die Stellungnahmen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzone wird dem Schutz vor Fluglärm zusätzlich zu den in Rechtsverordnungen festgelegten Lärmschutzzone Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe in die kommunale Planungshoheit wie die angeregte Verpflichtung, keine Wohngebiete in der erweiterten Lärmschutzzone festzulegen, würden eine besondere übergeordnete Begründung erfordern. Der Plangeber will hier aber im Gegenteil die erweiterten Lärmschutzzone der planerischen Abwägung zugänglich machen (vgl. Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Lärmschutzzone werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzone nachrichtlich. Ziel 8.1-7 legt weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Die erweiterte Lärmschutzzone ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen (vgl. auch Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung).
Erl. zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	
Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Einzelne Zustimmungen erfolgen von Kommunen zur klarstellenden Ergänzung der Erläuterungen dahingehend, dass die Regionalplanung auch weitere als die in Ziel 8.1-9 genannten Häfen dort, wo es erforderlich ist, vor herannahenden Nutzungen schützen kann.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Verstärkung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 durch eine „Soll-Formulierung“ In einige Stellungnahmen (Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen, IHK NRW, Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.) wird die Ansicht vertreten, die angestrebte Änderung im LEP reiche nicht aus. Hier sollte eine stärkere Sollregelung gefunden werden. Es wird vorgeschlagen, die Änderungsformulierung noch etwas deutlicher zu fassen und statt „kann“ besser „soll“ zu benutzen: <i>„Die Regionalplanung kann soll dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen, seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3- 2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.“</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor heranannahenden Nutzungen wird durch das Wort „sollte“ anstatt „kann“ umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor heranannahenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.
Zusätzliche Aufnahme einzelner Häfen Einzelne Kommunen regen an, bestimmte Häfen zusätzlich in die Liste der landesbedeutsamen Häfen aufzunehmen. Ein Thema ist hier auch der Umgebungsschutz.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht durch eine Änderung der Liste der landesbedeutsamen Häfen gefolgt. In den Erläuterungen wird jedoch klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen.
Streichung der Ergänzung Die Stadt Köln regt an, die geplante Ergänzung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 zu streichen/darauf zu verzichten. Es wird befürchtet, dass die Änderungen darauf abzielen, im Rahmen der Regionalplanung auch die übrigen im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, "wo es erforderlich ist". Diese könnte in Köln grundsätzlich die Hafenanlagen des Deutzer und des Mülheimer Hafens betreffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Formulierung in den Erläuterungen wird beibehalten. Überörtliche Interessen an der nordrheinwestfälischen Hafeninfrastruktur können im Zweifel in Widerspruch zu den Einzelinteressen der Kommunen stehen. Die planerische Sicherung von trimodal erschlossenen und damit besonders gut für hafenauffine Nutzungen geeigneten Standorten liegt im besonderen Landesinteresse. Über die im Hafenkonzept genannten Häfen

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Die Zielformulierung im LEP dürfe nicht dazu führen, dass Köln in seinen Bemühungen zur Entwicklung dringend benötigter zentraler Wohnsiedlungsbereiche in Rheinnähe weiter eingeengt wird. Da die Schutzbelange der Hafennutzungen ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, sei der entsprechende Zusatz aus Sicht der Stadt Köln im LEP zu streichen.	hinaus kann die Regionalplanung weitere Standorte bewerten und planerisch sichern.
Weitere klarstellende Ergänzung hinsichtlich der möglichen Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind In einzelne Stellungnahmen (Regionalrat) wird auf eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen abgehoben hinsichtlich der möglichen Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen und gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind. Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW wichtigen Industriehäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 werfe die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Derartige Umschlaganlagen würden im Planungsraum Düsseldorf in Dormagen-Stürzelberg von der UCT Umschlag Container Terminal GmbH betrieben. Dieser Hafen wurde im Hafenkonzept nicht bearbeitet, die Anlage sei jedoch öffentlich nutzbar, und im Bezugsjahr des Hafenkonzeptes 2014 hätte der Hafen einen Umschlag in Höhe von 882.000 t gehabt und läge damit über anderen im Hafenkonzept bearbeiteten Häfen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt. Mit einer zusätzlichen Ergänzung wird klargestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist.
Kapitel 8.2 Transport in Leitungen	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP zeichnerisch festlegen Die Vorhabenträgerin für ein Leitungsvorhaben regt an, die Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP NRW als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine solche zielförmige Festlegung der Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP sei sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Es ist die Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, einen geeigneten Standort für einen Konverter zu ermitteln und zu beantragen. Ob der Konverter an dem von der Vorhabenträgerin zu beantragenden Standort zulässig ist, wird dann in den formalen Verfahren (Bundesfachplanungsverfahren und anschließendes Planfeststellungsverfahren) von der Bundesnetzagentur zu prüfen und entscheiden sein. Eine Festlegung der Dreiecksfläche als Konverter-Standort im LEP ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Im Landesentwicklungsplan können zwar Standorte von Großanlagen zeichnerisch dargestellt werden. Für die konkret angesprochene Dreiecksfläche wäre dann zusätzlich auch eine Änderung des Regionalplans Düsseldorf und ein Bundesfachplanverfahren mit anschließender Planfeststellung erforderlich. Im Ergebnis würde die Standortfestlegung für den Konverter damit im Wesentlichen nur weiter zeitlich verzögert, was im Hinblick auf die Dringlichkeit des Netzausbaus zu vermeiden ist. Die zeichnerische Festlegung eines Konverters als Ziele der Raumordnung im LEP wäre auch nicht kompatibel mit der Planungssystematik von NABEG-Leitungen. Auf die Planung der groben Lage von Konverterstandorten haben die Raumordnungsbehörden der Länder keinen Einfluss. Die Lage der Netzverknüpfungspunkte (und damit die grobe Lage der Konverter) werden vom Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber gemäß Teil 3 Abschnitt 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Prozess des Szenariorahmens, des Netzentwicklungsplans und den Bundesbedarfsplan festgelegt. Die Landesplanungsbehörden haben in diesem gesetzlich vorgeschriebenen Prozess keine Steuerungsmöglichkeit. Die Festlegung eines Konverterstandortes im LEP durch die Landesplanungsbehörde würde

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	zudem das Ergebnis der erforderlichen Prüfung im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur vorwegnehmen.
Festlegung eines Sicherheitsabstandes zwischen Konvertern und Wohnbebauung im LEP Eine Gemeinde fordert die Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen einem Konverter, der eine Großindustrielle Anlage darstellt, und der Wohnbebauung. Es sollten bereits genutzten Flächen, die Mindestabstände auslösen, genutzt werden. Hierdurch würde es, neben dem Schutz der Bevölkerung vor Belastungen, zu einem sparsameren Umgang mit dem Boden kommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Da im Rahmen der Energiewende und des damit verbundenen Netzausbaus zahlreiche Konverter in ganz Deutschland errichtet werden und teilweise bereits errichtet wurden, wäre nur eine bundeseinheitliche Regelung zielführend. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant der Bund keine diesbezüglichen Regelungen. In jedem Fall wird durch die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und den danach einzuhaltenden Abständen sichergestellt, dass von den Konvertern bundesweit keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen. Der rechtskräftige LEP gibt Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen vor. Je nach Konverterstandort und Art der Anbindung gelten diese Abstände ab der Stelle, an die ein Konverter angebunden wird.
Begrüßung des Grundsatzes und Hinweise zu den Verfahren der Vorhaben Nr. 1. und Nr. 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz incl. Konverter Die Bundesnetzagentur begrüßt den geplanten Grundsatz 8.2-7 und gibt im Wesentlichen allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz, verweist dabei auf das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), die Bedeutung von Netzverknüpfungspunkten und Konvertern für die Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, und Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg, die große Bedeutung des Netzausbaus, die Rahmenbedingungen für die Konverterstandortsuche. Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass im Hinblick auf den Konverterstandort am	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs. Die Landesplanungsbehörde hat ein großes Interesse an einem rechtssicheren, möglichst zügigen sowie konfliktfreien Ausbau des Übertragungsnetzes Strom. Dies gilt sowohl für die Vorhaben in der Zuständigkeit des Landes NRW als auch die in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. In diesem Sinne wird die Landesplanungsbehörde die zuständige Bundesnetzagentur bei den Vorhaben Nr. 1 und 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz auch weiterhin unterstützen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Netzverknüpfungspunkt Osterath Zielfestlegungen des Regionalplans Düsseldorf dem aus Sicht der Vorhabenträgerin am besten geeigneten Konverterstandort entgegenstehen. Um kurzfristig eine Nutzung dieses Standortes für den Konverter zu ermöglichen, müsste der Regionalrat Düsseldorf zeitnah eine Änderung des Regionalplans durchführen, die spätestens bis zum Abschluss der betreffenden Bundesfachplanung, also im ersten Halbjahr 2019, vollzogen sein müsste, um den Konverter dort ohne erhebliche Verzögerung der Netzausbaumaßnahmen realisieren zu können.	
Begrüßung des Grundsatzes 8.2-7 Der geplante Grundsatz wird in mehreren Stellungnahmen begrüßt oder für richtig erachtet bzw. es werden keine Bedenken erhoben. (12 Gemeinden, 1 Kreis, Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Bauindustrieverband NRW, Architektenkammer NRW, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., zwei Unternehmen)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.
Leitungsvorhaben frühzeitig und eng mit Kommunen abstimmen Ein Regionalrat schlägt vor, dass der Grundsatz um eine verbindliche Regelung ergänzt wird, dass die Planungen von Leitungen jeglicher Art rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen zu erfolgen hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu richten (z. B. Landesplanungsgesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, Energiewirtschaftsgesetz, etc.). Eine zusätzliche Regelung im LEP ist nicht zielführend. Bei Leitungsvorhaben werden die betroffenen Kommunen üblicherweise mehrfach und frühzeitig beteiligt. Die Kommunen können ihre Bedenken dabei (meist mehrfach) geltend machen. Oftmals werden die Kommunen über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus informiert.
Kritisierung einer „Überbündelung“ von Leitungsvorhaben; Abstände zwischen Leitungen und Wohnbebauung; Belange der Bevölkerung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Vier Gemeinden kritisieren in ihren Stellungnahmen eine „Überbündelung“ einzelner Gebiete / Stellen mit Stromleitungen und auch Gasleitungen. Insbesondere der Neubau von Höchstspannungsleitungen in gebündelten Bestandstrassen (z. B. mit Masterhöhlungen) in der Nähe von Wohnbereichen wird kritisiert. Es werden Alternativtrassen oder Abstände zu Wohnbebauungen gefordert. Zwei Gemeinden fordern, dass beim Netzausbau die Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden. In einigen Stellungnahmen werden mehr Abstandsregelungen gefordert.	Abstandsregelungen sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7. Das Thema Abstandsregelungen wurde im rechtsgültigen LEP bereits abschließend abgewogen. Aus den Stellungnahmen ergibt sich kein Änderungserfordernis. Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend. Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft. Der Grundsatz soll ja gerade dazu dienen, beim erforderlichen Netzausbau eine frühzeitige und aktive Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sicherzustellen. Selbstverständlich spielt die betroffene Bevölkerung bei dieser Abwägung in jedem Einzelfall eine wichtige Rolle.
Zusätzliche LEP-Regelungen Ein Unternehmen schlägt einen neuen Grundsatz vor: „Nahwärmenetze sollen vorrangig auf - und ausgebaut werden“. Ein weiteres Unternehmen schlägt vor, dass im LEP ein Ziel aufgenommen wird, das von Kommunen den Nachweis von kommunalen Konzepten zur nachhaltigen Energieversorgung fordert.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Themen sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf das Kapitel 8.2 nur der Regelungsinhalt des GS 8.2-7 Energiewende und Netzausbau. Im Übrigen wird auf die ergänzenden und hinreichenden Regelungen im Kap. 10 und hier insb. Dem geplanten Grundsatz 10.1-4 verwiesen.
Begrüßung des Grundsatz 8.2-7 und Forderung nach Umwandlung in ein Ziel Der GS wird in Stellungnahmen begrüßt und es wird eine Heraufstufung zum Ziel gefordert (Verband Kommunaler Unternehmen e. V., ein großes Energieunternehmen).	Die Zustimmung zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Steuerungswirkung in Form eines Grundsatzes wird für ausreichend erachtet.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Erdverkabelung von Leitungen Eine Gemeinde fordert generell mehr Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung richtet sich an den falschen Adressaten. Die Entscheidung, ob und welche Hoch- und Höchstspannungsleitung erdverkabelt wird bzw. werden kann, obliegt dem Bundesgesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber macht diesbezüglich bundesweit gültige Vorgaben im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Eine Ausweitung der vom Bund vorgegebenen Erdverkabelungsoptionen über den LEP ist rechtlich nicht möglich.
Breitbandausbau Eine Stadt fordert, dass der Breitbandausbau mit aller Priorität vorantreiben wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs. Der Breitbandausbau ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Das Thema Breitbandausbau wurde als Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen der LEP-Neuaufstellung in 2016 raumordnerisch abgewogen. Unabhängig von dieser raumordnerischen Betrachtung ist der Landesregierung der Breitbandausbau ein sehr wichtiges Anliegen. Informationen zum Thema Breitbandausbau können der eigens dafür entwickelten Internetseite www.gigabit.nrw.de der Landesregierung entnommen werden.
Erdverkabelung Der Grundsatz 8.2-2 des rechtsgültigen LEP soll gemäß einer Stellungnahme gestrichen werden (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs. Der Grundsatz 8.2-2 des rechtsgültigen LEP ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Der Grundsatz 8.2-2 wurde im Rahmen der LEP-Neuaufstellung abschließend abgewogen. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus der vorgetragenen Stellungnahme nicht.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Grundsatz soll gestrichen werden Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) fordert, dass der Grundsatz 8.2-7 gestrichen wird, u.a. weil es völlig unklar sei, ob und in welchem Umfang ein Zubau von neuen Höchstspannungsleitungen erforderlich ist. Strom-Transportkapazitäten für Erneuerbare Energien könnten durch Reduktion von Kohlestrom geschaffen werden. Technologien wie Power-to-Gas seien zu berücksichtigen und dafür seien keine Stromtrassen erforderlich. Der Verlegung von wassergekühlten Erdkabeln sei der Vorzug zu geben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ob und in welchem Umfang der Höchstspannungsnetzausbau in Deutschland erforderlich ist, wird im Wesentlichen von den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber über einen regelmäßigen und sehr umfänglichen Prozess ermittelt. Dazu wird alle zwei Jahre ein Szenariorahmen und auf dessen Basis ein Netzentwicklungsplan erstellt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beteiligt sich kontinuierlich an den diesbezüglichen öffentlichen Konsultationsverfahren. Sofern auf Grundlage dieses Prozesses ein Netzausbaubedarf ermittelt wird, entscheidet der Bundesgesetzgeber letztlich über die Aufnahme dieses Bedarfs in das Bundesbedarfsplangesetz, das für die jeweilige Höchstspannungsleitung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf gesetzlich fest schreibt. Bei diesen aufwendigen Bedarfsermittlungen werden auch andere Technologien, wie z. B. power-to-gas analysiert. Gerade die Umstellung von konventioneller Stromerzeugung auf Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt ja den Netzausbaubedarf, da der Strom zukünftig zunehmend an anderen Orten (z. B. an der Nordseeküste) erzeugt werden wird als bisher (konv. Kraftwerke).
Hinweise zu Bestandsnetzen Zwei Gasnetzbetreiber weisen auf ihre Bestandsleitungen hin und was dabei zu beachten ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Beachtung von Bestandsleitungen ist auf der Planungsebene des Landesentwicklungsplans NRW allerdings noch nicht relevant. Eine Planung und detaillierte Kartierung erfolgt erst auf der Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall vorzutragen.
Technische Hinweise Eine Privatperson gibt technische Informationen zur Verringerung elektromagnetischer Felder, z. B. durch Ummantelungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Die technischen Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.
Netzausbau soll dem Windenergieausbau in NRW vorgezogen werden Das Regionalbündnis Windvernunft e.V. fordert in einer Stellungnahme im Wesentlichen, dass der Höchstspannungsnetzausbau dem Windenergieausbau in NRW vorzuziehen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Diese Priorisierung ist im LEP nicht zulässig. Der LEP würde damit in unzulässiger Weise in das bestehende Energierecht eingreifen. Die Synchronisation des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau ist aus fachlicher Sicht zu befürworten und im Rahmen der Energiewende von besonderer Bedeutung. Dies muss allerdings der Bund über geeignete Regelungen im Energierecht steuern.
Grundsatz soll geändert werden In einer Stellungnahme wird gefordert, der Grundsatz 8.2-7 solle sich nur auf Freileitungen beziehen und Hochspannungsleitungen (110 kV) einbeziehen (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.). Ein Unternehmen fordert, dass im LEP-Entwurf aufgenommen wird, dass eine explizite Begründung erforderlich ist, wenn von dem Grundsatz abgewichen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Begrenzung des Grundsatzes auf Freileitungen wird nicht unterstützt, da auch Höchstspannungs-Erdkabel raumbedeutsam sind, genauso wie z. B. erdverlegte Pipelines. Der Grundsatz bezieht sich ausdrücklich nur auf Höchstspannungsleitungen, da diese aufgrund ihrer Größe und Länge meist in besonderer Weise einer intensiven und aktiven raumordnerischen Planung bedürfen. Gleichwohl muss natürlich auch der Verteilnetz-Ausbau im Einzelfall raumordnerisch geprüft und bewertet werden. Die Ausführungen zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Abweichung von einem Grundsatz ist im rechtlichen Sinne nicht möglich. Dies gibt es als Instrument nur bei Zielen der Raumordnung, die zu beachten sind. Grundsätze können aber von den nachfolgenden Planungsträgern im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung „überwunden“ werden, da sie nur zu berücksichtigen sind.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Grundsatz soll in den Regionalplänen nur textlich umgesetzt werden Mehrere Kommunen fordern, dass der Grundsatz 8.2-7 in den Regionalplänen nur als textlicher Grundsatz festgelegt werden. Zeichnerisches Festlegen von Trassenalternativen würden bei den Gemeinden Planungshemmnisse verursachen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist nicht geplant.
Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Streichung der Möglichkeit, Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung festzulegen Aus Sicht einiger Beteiligter bedarf es nicht der Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung bei besonderen Konfliktlagen. Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird als ausreichend angesehen. Durch die Streichung des Begriffs Konfliktlagen soll die Rechts- und Anwendungssicherheit gewährleistet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Rohstoffsicherung in NRW mittels Vorranggebieten mit Eignungswirkung hat sich bisher bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung werden Flächen für die Rohstoffversorgung gesichert und gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. Planerische Zielsetzung hierbei ist sowohl die Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft als auch eine Einschränkung des Rohstoffabbaus um damit verbundene Konflikte einzugrenzen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung. Die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung ist planerisch und methodisch aufwendig. Sie soll zumindest zwingend nur zur

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Anwendung kommen müssen, wenn planerische Konflikte ein solches Planinstrument erforderlich machen.
Beibehaltung der bisherigen Regelung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung (und Verzicht auf die Möglichkeit nur Vorranggebiete darzustellen) In unterschiedlichen Stellungnahmen wird die Notwendigkeit für eine verbindliche, generelle Steuerung über Vorranggebiete mit Eignungswirkung gesehen. Sie ermöglicht die Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Bereiche zu lenken. Abgrabungen könnten sich sonst auch außerhalb der Abgrabungsbereiche durchsetzen. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen. In unterschiedlichen Stellungnahmen von Privatpersonen wird die o.g. Anregung aus der persönlichen Betroffenheit als Anwohner, insbesondere aus der Befürchtung von Beeinträchtigungen, und unter Hinweis auf konkrete örtliche Gegebenheiten formuliert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten werden Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen ist. Planerisches Ziel ist die Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft, ohne dass zusätzliche eine Begrenzung des Rohstoffabbaus erfolgt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung werden Flächen für die Rohstoffversorgung gesichert und gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. Planerische Zielsetzung hierbei ist sowohl die Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft als auch eine Einschränkung des Rohstoffabbaus um damit verbundene Konflikte einzugrenzen und/oder das Abtragungsgeschehen gesamträumlich zu steuern. Die erste Variante ist planerisch relativ unproblematisch zu erarbeiten. Die zweite Variante (Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung) ist dagegen planerisch und methodisch aufwendig. Grund dafür ist die damit verbundene Ausschlusswirkung für den Rohstoffabbau außerhalb der dargestellten Bereiche. Hierdurch erhöht sich der planerische Begründungsaufwand (gesamträumliches Konzept mit harten und weichen Tabukriterien). Dies ist auch der Hintergrund der LEP-Änderung. In der Vergangenheit erfolgte die landesplanerische Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung. Dies hat sich bei Konfliktlagen, wie

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	z.B. bei flächigen Rohstoffvorkommen bewährt. Durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung werden Flächen für den Rohstoffabbau für die Wirtschaft gesichert und gleichzeitig der Rohstoffabbau aber auch auf diese Flächen beschränkt und so Konflikte in dicht besiedelten Regionen vermieden. Diese planerisch aufwendige Steuerung über Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist fachlich aber nicht immer zwingend angezeigt. In Teilen kommen Rohstoffe in NRW lediglich vereinzelt vor. Planerisch kann dann eine positive Sicherung des Rohstoffvorkommens und nicht gleichzeitig auch eine negative Begrenzung des Rohstoffabbaus vorgenommen werden. Sofern es somit keine besondere Konfliktlage gibt, ist es den Trägern der Regionalplanung überlassen, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete zu entscheiden (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten). Soweit die Anregung auf Beibehaltung der bisherigen Regelung z.B. aus einer Betroffenheit als Anwohner und unter Hinweis auf die konkrete örtliche Gegebenheit formuliert wurde, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; private Belange können im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Die vorgetragenen örtlichen Belange werden jedenfalls als nicht hinreichend gewichtig für einen Verzicht auf die vorstehend begründete Zieländerung angesehen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Rohstoffsicherung soll entweder über Vorranggebiete oder Vorranggebiete mit Eignungswirkung erfolgen, eine Differenzierung über „besondere Konfliktlagen“ wird abgelehnt Gemäß Rückmeldungen aus der Beteiligung soll es den regionalen Planungsträgern weiterhin uneingeschränkt möglich sein Vorranggebiete mit Eignungswirkung darzustellen. Vorranggebiete mit Eignungswirkung sollen nicht nur bei besonderen Konfliktlagen dargestellt werden können. Damit würden auch die Risiken einer gesamt- oder teilräumlichen Begründung solcher Konfliktlagen entfallen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Zielentwurfs ist nicht erforderlich. Das Ziel schränkt die Möglichkeiten für die Regionalplanung nicht ein, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Einschränkungen ergeben sich nur dahingehend, dass bei besonderen Konfliktlagen zwingend Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dies wird in den Erläuterungen klargestellt.
Begriff „besondere Konfliktlagen“ als unbestimmter Rechtsbegriff Beteiligte thematisieren, dass die Festlegung von BSAB mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß der beabsichtigten Änderung zukünftig nur bei „besonderen planerischen Konfliktlagen“ erfolgen soll. Der Begriff der „besonderen planerischen Konfliktlage“ sei unbestimmt, was dessen rechtssichere Anwendung erschwere und ggf. juristisch angreifbar mache.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird im Ziel nicht geändert. Es erfolgt jedoch eine Ergänzung in den Erläuterungen (siehe auch nachfolgender Themenblock). Unbestimmte Rechtsbegriffe dienen dazu, generalisierende Regelungen zu treffen, die allgemeingültig sind und deren Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist. Um die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Begriffs „besondere planerische Konfliktlagen“ zu erhöhen, wird die Erläuterung zu 9.2-1 um eine weitergehende Konkretisierung dieses Begriffes ergänzt (siehe nachfolgender Themenblock).
Erl. zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „besondere planerische Konfliktlagen“ In diversen Stellungnahmen wird um eine weitergehende Konkretisierung des Begriffs „besondere Konfliktlagen“ gebeten. Es wären aus rechtlicher Sicht erforderliche Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit „besonderen Konfliktlagen“ vorzunehmen, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen für besondere Konfliktlagen werden weiter konkretisiert. Die Erläuterungen bieten den regionalen Planungsträgern eine Hilfestellung zur Bestimmung besonderer Konfliktlagen und lassen gleichzeitig Raum zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Auch solle genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit Eignungswirkung verzichtet werden solle. Konkret angeregt wurden folgende Ergänzungen: - Bei Regionen mit hohem Rohstoffvorkommen und einem hohen Siedlungsdruck sollten außerhalb der festgelegten Bereiche keine Abgrabungen zugelassen werden. - Die namentliche Nennung der Planungsregion Düsseldorf als besondere Konfliktlage sei unerlässlich.	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Befürwortung der Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergestein Einige Beteiligte begrüßen die Erhöhung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine auf 25 Jahre. Dies sei notwendig für eine bessere Planungssicherheit der Abgrabungsunternehmen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre wird abgelehnt Von verschiedenen Beteiligten wird die Erhöhung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine abgelehnt. Begründet wird dies mit den vielen durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten mit der Natur und dem Menschen. Es wird befürchtet, dass mehr Abgrabungen in der Planungsregion aktiv sind, aber der Abbaufortschritt wegen des größeren Flächenangebots geringer ist, so dass die Belastung der Anwohner durch Produktionslärm und Verkehr länger anhält und mehr Standorte betrifft.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
9.2-3 Ziel Fortschreibung	
Befürwortung der Erhöhung des Mindestversorgungszeitraumes für Lockergesteine Der Anpassung des Fortschreibungsraumes wird in Stellungnahmen zugestimmt. Es wird begrüßt, dass die zeitliche Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 auf 15 Jahre für Lockergesteine angehoben wird.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Mindestversorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren beibehalten Im Rahmen der Beteiligung wird formuliert, dass aus regionaler Sicht keine planerische Notwendigkeit bestehe, den bestehenden Mindestversorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine zu erhöhen. Das Fortschreibungserfordernis solle bei 10 Jahren bleiben, damit ein größerer zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete	
Zustimmung zum Grundsatz Reservegebiete Von Beteiligten wird die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz ausdrücklich begrüßt. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen in die Erläuterungen möglich ist.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Planerische Vorgaben zum Grundsatz Reservegebiete Beim Grundsatz Reservegebiete werden in einer entsprechenden Anregung planerische Vorgaben im LEP für unerlässlich gehalten, um zu gewährleisten, dass Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen gleichermaßen berücksichtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Festlegung der Reservegebiete für einen 25-jährigen Reservezeitraum im Regionalplan Gefordert wird, dass die Festlegungen der Reservegebiete im Regionalplan erfolgen (nicht in den Erläuterungen) und zudem auch für einen im Grundsatz festzulegenden Reservezeitraum von 25 Jahren. Durch die Vorgabe eines Reservezeitraumes von mindestens 25 Jahren würde die langfristige Rohstoffversorgung in allen Planungsregionen und für alle Rohstoffgruppen landesweit einheitlich gewährleistet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Kein Grundsatz Reservegebiete In einigen Stellungnahmen wird gefordert, dass der Grundsatz 9.2-4 nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen sei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.
Erl. zu 9.2-4 Reservegebiete	
Erläuterung zum Grundsatz Reservegebiete ergänzen Die Erläuterung zum Grundsatz Reservegebiete wäre zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung zu dem Grundsatz Reservegebiete	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
ist nicht absehbar welche Rechtswirkung die Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist.	Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine Vorgabe der textlichen Regelungen für die Reservegebiete ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Kapitel 10.1 Energiestruktur	
10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung	
Änderung des Ziels in einen Grundsatz In verschiedenen Stellungnahmen wird beanstandet, dass die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung abträglich sei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.
Begrüßung der Änderung Verschiedene Stellungnahmen begrüßen die Änderung des Ziels in einen Grundsatz und die damit verbundene Deregulierung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Frühzeitige Berücksichtigung der Potenziale der KWK im Rahmen der Regionalplanung Die Regionalplanungsbehörden regen an, ihre Benennung im Plansatz herauszunehmen, da auf dieser Planungsstufe die KWK-Nutzung nur sehr vage bestimmbar sei; mindestens aber sollten die geplanten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Änderungen der Erläuterungen so umformuliert werden, dass hier keine generelle regionalplanerische Befassung mit der Bereitstellung von Flächen für KWK-Projekte gefordert wird.	die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Erl. zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung	
Streichung und Ersatz eines Textabschnitts zur Rolle der Regional- und Bauleitplanung bei der Flächenvorsorge für die KWK Die Regionalplanungsbehörden regen an, die geplanten Änderungen der Erläuterungen so umzuformulieren, dass hier keine generelle regionalplanerische Befassung mit der Bereitstellung von Flächen für KWK-Projekte gefordert wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung siehe oben.
Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Ablehnung der Änderung des Ziels in einen Grundsatz In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die bisherige Festlegung des Plansatzes als Ziel im Interesse einer bundesweit getragenen Energiewende gewesen sei. Es müsse so viel geeignete Fläche wie möglich für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Umwandlung in einen Grundsatz trage dem nicht Rechnung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Begrüßung der Änderung des Ziels in einen Grundsatz In zahlreichen Stellungnahmen wird die Umwandlung des bisherigen Ziels in einen Grundsatz begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Festlegung von Vorranggebieten auf regionaler Ebene Die Streichung der Verpflichtung wird in vielen Stellungnahmen begrüßt. Darüber hinaus wird verschiedentlich angeregt, den Grundsatz ganz zu streichen und der Regionalplanung keinerlei diesbezügliche Planungsmöglichkeit einzuräumen. Den Kommunen solle es überlassen werden, ihre Flächennutzungsplanung zur Darstellung von Konzentrationszonen eigenständig zu erstellen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, den Grundsatz ganz zu streichen, wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung, aber der Beibehaltung der Darstellungsoption wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Streichung der Planungsverpflichtung Die Streichung der Planungsverpflichtung auf regionaler Ebene wird in einigen Stellungnahmen bemängelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Wie oben dargelegt ist ein Ziel der Landesregierung die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Unterstützung der Regionalplanung. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Übertragung des Ausbaus der Windenergie auf die Landesebene Es wird in Stellungnahmen gefordert, die Steuerung des nach Meinung der Einwender ohnehin unnötigen weiteren Ausbaus der Windenergie mindestens auf die Landesebene zu übertragen. Nur so könne der fortschreitende Wildwuchs eines ungesteuerten Windenergiezuwachses vermieden werden. In diesem Zuge seien z.B. die für Menschen, Tiere und Landschaften wichtigen Gebiete auf Landesebene von der Windenergienutzung auszunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Wie oben dargelegt, ist in diesem Zusammenhang auch ein Ziel der Landesregierung die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie fachrechtlichen Vorgaben. Es ist damit gewährleistet, dass den hier vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen wird.
Streichung der Größenvorgaben zum Anteil der Windenergie und der erneuerbaren Energien insgesamt an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen im Grundsatz In einigen Stellungnahmen wird bemängelt, dass die bisher im Ziel benannten Ausbauziele jetzt herausgenommen werden und künftig keine Aussagen zur anteiligen Entwicklung vor allem der Windenergie mehr erfolgen. Damit entziehe sich die Landesregierung der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 seien angebracht.	die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Erl. zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Fehlende thematische Behandlung vor allem von Umweltbelangen in den Erläuterungen Es wird in Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass es nicht ausreichend sei in den Erläuterungen zum Plansatz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen (z.B. im Hinblick auf den Artenschutz). Es fehle zudem der Hinweis auf die mit der Windenergienutzung verbundene Lärmbelastung. In der Praxis würde nur nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall komme bei diesen Berechnungen erst gar nicht zum Tragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen geben.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Streichung des Grundsatzes)	
Ablehnung der Streichung des Grundsatzes Verschiedene Stellungnahmen wenden sich gegen eine Abschaffung der bisherigen Festlegung eines Flächenumfangs für die Windenergienutzung in den Regionen Nordrhein-Westfalens. Im Sinne der nordrhein-westfälischen Energiewende sei zu bezweifeln, ob ohne quantitative Zielvorgabe die postulierten Ziele zum Klimaschutz erreicht werden können. Die Zahlen gäben einen guten Orientierungspunkt, welche Region welchen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten könne. Deswegen sollten diese Zahlen in die Erläuterungen zu dem Ziel 10.2-2 aufgenommen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Begrüßung der Streichung des Grundsatzes In vielen Stellungnahmen wird die Streichung des Grundsatzes und der darin enthaltenen Flächenvorgaben begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Einführung eines neuen Grundsatzes)	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Einführung eines neuen Grundsatzes In zahlreichen Stellungnahmen wird die Einführung einer Abstandsregelung insgesamt bzw. in der hier gewählten Form abgelehnt. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die Abstandflächenregelung von 1.500 m von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in der Praxis dazu führe, dass in Nordrhein-Westfalen kaum noch Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Abstände von 800 - 1.000 m sollten nach dem aktuellen Stand der Anlagentechnik von Windenergieanlagen ausreichen, um den erforderlichen Schutz der Wohnbevölkerung sicherzustellen. Die geplante Änderung des LEP bedeute einen massiven Rückschlag für den Ausbau regenerativer Energien in NRW und stehe im Gegensatz zu den bundespolitischen Klimaschutzzielen. Diese Vorgehensweise werde daher sehr kritisch gesehen und solle entfallen, da es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gäbe. Der Grundsatz sei daher entbehrlich und führe allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein könne, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Zudem würden aus kommunaler Sicht die Ziele der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu fördern und die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, durch die starre Abstandsregelung nicht erreicht. Durch die Aufstellung des Grundsatzes werde eine unnötige Diskussion im politischen und öffentlichen Raum hervorgerufen, die lediglich die Kommunen in Erklärungsnot bringe, warum der landesplanerische Grundsatz auf der Gemeindeebene nicht einzuhalten sei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nicht mehr geben. In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Begrüßung des Grundsatzes In einigen Stellungnahmen wird die Einführung des Grundsatzes begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Abstandsregelung als Ziel / Ausweitung der Geltung In verschiedenen Stellungnahmen wird darüber hinaus die Forderung erhoben, die Abstandsregelung als Ziel zu formulieren. Begründet wird dies damit, dass die Landesregierung versprochen habe, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten. Eine solche Zielsetzung sei mit der Festlegung von Abständen in einem Grundsatz nicht erreichbar. Der Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m dürfe sich zudem aus Gleichbehandlungsgründen nicht nur auf allgemeine und reine Wohngebiete beziehen, sondern müsse auch für alle anderen Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung (z.B. dörfliche Mischgebiete) gelten bzw. für jede andere rechtmäßige Nutzung einer Wohnung im Außenbereich gelten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein (s.o.). Die Umwandlung in ein Ziel stünde zudem im Konflikt mit den bundesrechtlichen Regelungen zur Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB. Ähnliches gilt für die Ausweitung des Geltungstraumes.
Ausnahmeregelung für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) sowie für bestehende Darstellungen und Festlegungen in Bauleit- und Regionalplänen im Hinblick auf die vorgesehene Abstandsregelung In einer Stellungnahme wird angeregt, das Repowering im Plansatz bzw. in den Erläuterungen hierzu näher zu definieren. Demnach gelte die Regelung für den Ersatz von Altanlagen nur, wenn sich in diesem Zusammenhang keine Änderungen der Anlagengesamthöhe, der Rotorlänge oder der Fundamentgröße ergäbe. Ein Abriss und ein in unmittelbarer Nähe vollständiger Neubau einer Windenergieanlage sei nicht als Repowering-Maßnahme zu werten. Die RegierungspräsidentInnen regen an, zur Stärkung der kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten zumindest die Beibehaltung der derzeit gesicherten Flächen nicht zu erschweren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist jedoch vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
und daher die Ausnahmeregelung für das Repowering um weitere Ausnahmen zu erweitern („Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen.“)	der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung möglich. Eine „Altfallregelung“ für die Regional- und Bauleitplanung ist daher nicht notwendig.
Erl. zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen	
Einführung eines landesplanerischen Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 Metern, losgelöst vom konkreten Einzelfall, nicht gerechtfertigt sei. Grundsätzlich sei zu beachten, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterläge. Hiernach seien bei der Errichtung von Windenergieanlagen, in Abhängigkeit von den jeweiligen Lärmimmissionen, die entsprechenden Abstände zu den jeweiligen Baugebieten einzuhalten. Dies sei jedoch anlagen- und standortspezifisch zu bewerten und könne daher nicht pauschal festgelegt werden. In weiteren Stellungnahmen wird hingegen postuliert, dass ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern nicht ausreichend sei und es wird daher gefordert, mindestens 2000 Meter einzuhalten oder einen Abstand in Höhe der zehnfachen Anlagenhöhe zu allen Wohngebieten, einschließlich der Wohngebiete und Siedlungen im Außenbereich. Ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen und Dorfwohngebieten könne nicht gerechtfertigt werden. Dies sei auch beim Repowering rechtsverbindlich festzuschreiben. In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt (u. a.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der „1.500 Meter-Regelung“ zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar – mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse – und ist bei Regional-

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
Bezirksregierung Münster), um die Rechtssicherheit dieser Regelung zu gewährleisten und die Vorgabe auf den nachfolgenden Planungsebenen umsetzen zu können, solle der vorgesehene Abstand von 1.500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ausführlicher begründet werden. Eine entsprechende Ergänzung könne der Befürchtung entgegenreten, dass der Grundsatz zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und in den kommunalen Verwaltungen führe.	und Bauleitplanverfahren in den Abwägungsprozess einzustellen. Dort ist sie dann in jedem Einzelfall zu prüfen; pauschale Hinweise dazu in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist aber vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller betroffenen Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 1. Absatz. Da der notwendige Abstand aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall zu prüfen ist, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung stattdessen präzisiert.
Hinweis auf Konflikt zwischen LEP, Regionalplänen und FNPs In einigen Stellungnahmen wird auf den zusätzlichen Abwägungsaufwand hingewiesen, der sich für die nachfolgenden Planungsebenen aus dem neuen Grundsatz ergibt. Der Grundsatz müsse bei der Planung nachgeordneter Planungsträger berücksichtigt werden, auch wenn z.B. die Vorranggebiete der Regionalpläne von geringeren Abständen ausgingen. Dies würde zu Unsicherheiten bei den Plangebern führen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	
Positive Begleitung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen In verschiedenen Stellungnahmen wird die zukünftig positive Begleitung der Landesregierung von PV-Freiflächenvorhaben abgelehnt. Die Formulierung, wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar sei, könnten Freiflächenanlagen gebaut werden, schwäche die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte werde weiterhin	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
kritisch gesehen, auch entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen. In einer weiteren Stellungnahme (Regionalrat Münster) wird darauf verwiesen, dass die Nutzung von Solarenergie auch in Zukunft grundsätzlich nicht auf Freiflächen, sondern in erster Linie auf Dächern und Bauwerken erfolgen solle. Die ausnahmsweise Nutzung von Freiflächen solle wie bisher sehr restriktiv erfolgen. Es sei daher eine Klarstellung in der Zielformulierung wünschenswert, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig seien.	unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen positiv begleitet werden. Gemäß des LEP-Ziels können PV-Freiflächenanlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen vorgesehen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.
Kritik, dass die Regelungswirkung des Ziels unverändert bleibt In einigen Stellungnahmen wird bemängelt, dass das Ziel zwar positiv formuliert ist, der Inhalt aber gleichgeblieben ist, sodass sich daraus faktisch keine Erleichterung für die Ansiedlung von PV-Anlagen ergibt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Kritik, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten von PV-Freiflächenanlagen nicht noch ausgeweitet werden. In einigen Stellungnahmen wird gefordert, die Ausnahme für PV-Freiflächenanlagen auch auf Schienenwege mit regionaler Bedeutung zu erweitern. Der Ausbau der PV entlang der Schienenwege werde durch den LEP aufgrund der Eingrenzung "mit überregionaler Bedeutung" in NRW erschwert. Regionalstrecken böten ein erhebliches PV-Potential, seien für die Nutzung aber ausgenommen. Es gebe zahlreiche Streckenabschnitte, die sich für die Nutzung von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stünden. Darüber hinaus wird im Beteiligungsverfahren die Frage gestellt, ob nicht eine stärkere Angleichung der Festlegung an die Förderkulissee des EEG erfolgen könne.	
Begrüßung der Umformulierung In zahlreichen Stellungnahmen wird die Umformulierung des Ziels und die damit verbundene Intention der Unterstützung von PV-Freiflächenprojekten ausdrücklich begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Klarstellung, ob die Aufzählung in 10.2-5 abschließenden Charakter hat Von Seiten der Regionalplanung wird die Frage aufgeworfen, ob die Aufzählung in Ziel 10.2-5 („<i>Gunstbereiche</i>“) abschließend sei oder ob davon ausgegangen werden könne, dass außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche alle weiteren Bereiche grundsätzlich (standörtlich entgegenstehende andere Vorgaben der Raumordnung – auch der Regionalpläne - blieben unberührt) ebenfalls für eine solche Nutzung zur Verfügung stünden. Es stehe an keiner Stelle in Ziel 10.2-5, dass Standorte außerhalb der explizit "<i>möglichen</i>" Bereiche raumordnerisch ausgeschlossen seien. Es solle daher klargestellt werden, ob es sich um eine abschließende Aufzählung der Gunstbereiche handele oder nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel listet die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen abschließend auf. In den Erläuterungen wird jedoch klargestellt, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.
Erl. zu 10.2-5 Solarenergienutzung	
Streichung des neuformulierten Einschubs zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt, den kursiv gedruckten geplanten Einschub in den Erläuterungen ("<i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht von</i>") zu streichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Durch den Einschub in den Erläuterungen erfolgt lediglich eine Klarstellung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen, keine inhaltliche

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
der Zielsetzung erfasst.") zu streichen bzw. zumindest eindeutig zu formulieren. Der Inhalt der Regelung sei aus dieser Formulierung nicht ersichtlich.	Änderung, da die Liste der Ausnahmen für eine PV - Freiflächenansiedlung im Ziel bereits abschließend ist.
Forderung nach der Konkretisierung des Begriffs „entlang“ In einigen Stellungnahmen wird darum gebeten, die Korridorbreite für den Begriff „entlang“ in Bezug auf Verkehrsinfrastruktur zu definieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine solche landesweit verbindliche Definition wird abgelehnt. Eine Entscheidung, wie die Eingrenzung des Begriffs „entlang“ erfolgt, sollte wie bisher „vor Ort“, in Abstimmung der regionalen und kommunalen Planungsträger erfolgen. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen haben zum Teil sehr unterschiedliche Ausgangslagen und müssen daher unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anlegen. Diese sollten nicht durch pauschalisierende landesweite Regelungen unnötigerweise eingengt werden.